



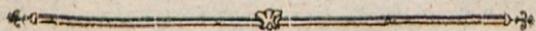




Ausführungen  
einiger  
gemeinnützlichen Materien

von

Joh. Chr. Wilh. von Steef.



HALLE,  
bey Johann Jacob Gebauer,  
1784.

KÖNIGL. PR. BI.  
UNIVERS.  
ZVHALT.





## Erste Materie

von

der Unterdrückung der ostendischen Handlungs-  
Gesellschaft.

---

**M**an ist insgemein in dem irrigen Wahn, daß die ostendische Handlungs-Gesellschaft nur auf sieben Jahre verschoben und ausgesetzt, nicht aber gänzlich aufgehoben und unterdrückt worden sey. Selbst ein so trefflich unterrichteter Abt Raynal scheint von den Traktaten keine Kenntniß gehabt zu haben, worinn die beständige Vernichtung dieser Gesellschaft bedungen und beschloffen worden ist <sup>a)</sup>. Es werden verschiedne Traktaten von den meisten verwechselt, worinn anfangs der bloße Versuch, nachher aber die gänzliche Aufhebung der Campagnie verabredet worden ist. Ich werde die Sache deutlich auseinander setzen und entwickeln.

Kaiser Carl der sechste, als Souverän der spanischen und österreichischen Niederlande, verstatete in denselben im Jahr 1721 und 1722 die Errichtung einer Handlungs-gesellschaft, welche aus dem

a) Hist. philos. et polit. des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes. T. III. L. V. Ch. VI p. 27. sq. *Edit. III.*

dem Hafen Ostende eine Handlung und die Schifffahrt nach Ostindien zu treiben bestimmt war <sup>b)</sup>). Seiner Meinung nach war es den Niederländern so wenig, als andern Nationen verwehret, nach andern Welttheilen, und besonders nach den Morgenländern zu schiffen, und dahin Handlung zu treiben. Er ertheilte dieser Gesellschaft nach einigen bereits gelungenen Versuchen unterm 19ten Dec. 1722 einen Freyheitsbrief auf dreßsig Jahre nach Ost- und Westindien, und nach Africa disseits und jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung ausschließlich zu schiffen und zu handeln. Alle Begünstigungen und Vortheile, die Einländer und Fremde reizen und anlocken konnten, an dieser Handlung Theil zu nehmen, wurden in dieser Octroi verschwendet <sup>c)</sup>). Dieser Zweck wurde auch wirklich erreicht, indem Holländer, Franzosen, Engländer wetteifernd dieser Gesellschaft beytraten, und ihren Fortgang beförderten. Die Eifersucht der Seemächte und handelnden Nationen wurde bald rege. Sie vereinigten sich, Spanien Anfangs selbst nicht ausgenommen, diese ihren Vortheilen so gefährliche Compagnie in der Geburt zu ersticken, und den Wienerischen Hof zur Widerrufung des ihr ertheilten Freyheitsbriefes zu nöthigen <sup>d)</sup>). Sie beriefen sich

- b) Geschichte der ost- und westindischen Handlungs-Gesellschaften. II. Th. VIII. Hauptst. S. 275. sq. p. 492. sq.
- c) Sie stehet in Kousfels: Recueil d'actes, de traités. sq. T. II. p. 5. sq. und im Corps dipl. univ. T. VIII. P. II. p. 44.
- d) Allgem. Gesch. der ost- und westindischen Handlungs-Gesellsch. a. a. O. S. 276; 291. Kousfel. T. II. S. 48. 91. Tom. III. S. 24.; 113. 116. 135. Die Memoires des Abts Montgen. T. I. p. 152. 153. 155. 156. 402. sq.

sich auf die Ausschließung der Niederländer von allem Ostindischen Handel, die sich in Verboten der Könige von Spanien, und in Traktaten mit dieser Krone, und mit dem Erzherzoglichen Hause gründe. Als König Philipp der Zweyte dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich und seiner Tochter Isabelle im Jahr 1598 die zehen niederländischen Provinzen, welche nicht von ihm abgefallen waren, abtrat: so machte er in der Urkunde der Abtretung und Uebertragung die Verfügung und Bedingung: Art. VIII.

daß der Erzherzog und die Prinzessin und ihre Uaterthemen niemals Handlung und Schifffahrt nach Ost- oder Westindien treiben sollten<sup>e</sup>).

Nach dem Ableben der Erzherzogin wurden diese Provinzen wieder mit der spanischen Krone und Monarchie verbunden, die Ausschließung der Niederländer von dem ost- und westindischen Handel dauerte aber fort, und alle ihre Vorstellungen und Bestrebungen, sich einer so beschwerlichen Einschränkung zu entledigen, waren vergeblich. Als die vereinigten Niederlande mit gedachter Krone am 30sten Jan. 1648 zu Münster den Friedenstraktat schlossen, der ihre Unabhängigkeit verewigte: so wurden in Ansehung des ost- und westindischen Handels im Art. V. und VI. bedungen<sup>f</sup>):

α. daß die Krone Spanien und die vereinigten Niederlande, und die von diesen errichtete ostindis

e) Diese Abtretungs- Urkunde und Bedingungen vom 6ten May 1598 finden sich in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. Tom. V. P. I. p. 472-475.

f) Corps diplom. univ. du droit des Gens. Tom. VI. P. I. p. 430. 431.

indische Compagnie in dem Besitze alles dessen bleiben sollten, was sie gegenwärtig innehaben;

β. daß die Spanier ihre Schiffahrt behalten sollen, wie sie solche bisher getrieben und jezo in Ostindien haben, daß sie aber solche nicht weiter ausdehnen und erstrecken sollen. Art. 5.

δ. daß die Einwohner der vereinigten Niederlande sich der Besuchung derjenigen Plätze zu enthalten haben, welche die Castilianer in Ostindien besitzen. Art. 5.

ε. daß dieselbe auch aller Schiffahrt und Handlung nach den spanischen Besitzungen in Amerika und Westindien gänzlich sich enthalten sollten. Man wandte gleich dagegen ein: „Das Verbot von 1598 habe bloß den Vortheil der Spanischen und Castilianischen Nation, nicht die Begünstigung anderer Länder und Völker zur Absicht, und in diesem Traktat sey nur von den Spaniern, ihrer Handlung und deren Ausdehnung, nicht von den Einwohnern der spanischen Niederlande und ihrer Schiffahrt die Rede.“ Man bezog sich aber überdies auf den am 15ten Nov. 1715 zu Antwerpen geschlossenen Barriere-Traktat und dessen ersten Artikel, wornach der Kaiser die Niederlande so besitzen, haben und nutzen solle, wie sie der letzte König in Spanien gehabt, genutzt, und nach dem Nyewickischen Frieden haben sollen<sup>g)</sup>. Man wolte daraus die Folgerung ziehen,

daß da die spanischen Niederlande unter dem letzten König in Spanien keine Schiffahrt und Handlung nach Ost- und Westindien getrieben haben, sie sich derselben ewig enthalten müßten,

g) Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. VIII. P. I. p. 459.

müßten, und ihr jetziger Souverain ihnen dazu keine Vergünstigung ertheilen könne und dürfe <sup>b</sup>).

Der wienersche Hof fand diese Gründe so wenig bündig und überzeugend, daß er vielmehr die Befugniß seiner Niederlande, Handlung und Schiffahrt nach andern Welttheilen zu treiben, und von ihrer Lage dazu Vortheil zu ziehen, für unbestreitlich hielt. Er behauptete, das Verbot der spanischen Könige habe nur die Vortheile der Castilianer und Spanier zum Zweck, nicht aber die Absicht gehabt, ihren niederländischen Untertanen, zum Besten anderer Nationen, eine so unerträgliche, ihrer Wohlfahrt so hinderliche Einschränkung aufzulegen: In dem münsterischen Traktat sey nur versprochen, der spanischen Nation keine Ausdehnung ihrer Handlung und Schiffahrt in Ostindien zum Nachtheil der neuen Republik zu gestatten, das ist, ihnen nicht zu erlauben, in den holländischen Besitzungen und Niederlassungen dergleichen zu treiben. Der Barriere-Traktat rede offenbar von Gränzen und Domänen, nicht von unbenutzten natürlichen Vortheilen, von einer unausgeübten natürlichen Freiheit <sup>1</sup>). Ich begnüge mich, die Gründe für und wider die Handlungs- und Schiffahrt:

U 3

<sup>b</sup>) E. des Advoc. Wassermann diss. de iure, quod competit Societati privilegiatae Foederati Belgii ad navigationem et Commercio Indiarum Orientalium adversus incolas Belgii Hispanici hodie austriaci. — in Kousfels *Recueil* etc. T. II. p. 43. sq.

<sup>1</sup>) La verité du fait, du droit et d'intérêt de tout ce, qui concerne le commerce aux Indes établi aux Pays-bas autrichiens par octroi de sa Maj. impériale. 1723. à Bruxelles. 4. von dem Du Mont, Freyherrn von Carlskron.

fahrtsfreiheit anzuzeigen, ohne mich ihrer Prüfung und einer Entscheidung anzumassen.

Der König von Spanien hatte sich Anfangs dieser Handlungsgesellschaft und ihrem Fortgange im Ernste widersezet. Als ihn aber besondere Absichten bewogen, mit dem wiener Hofe sich auszusöhnen, und auf das genaueste zu verbinden: so räumte er in dem mit dem Kaiser am 1ten May 1725 geschlossenen Commerciens-Traktat seinen Unterthanen alle nur mögliche Handlungs-Vorteile ein, erkannte die Compagnie von Ostende für rechtmäßig, und stand von seinem Widerspruch gänzlich ab <sup>f</sup>). Dieses veranlaßte eine engere Verbindung der Seemächte und der Krone Frankreich, und selbst das berühmte hannöversche Bündniß, obgleich darin der ostendischen Compagnie keine ausdrückliche Erwähnung geschah. Der Kaltsinn, der sich endlich zwischen den Höfen zu Madrid und zu Wien einschlich, erleichterte endlich auch dem Cardinal Fleury die Bestrebungen, den Kaiser mit den Seemächten auszusöhnen. Er bestand in seinem ersten Entwurf des Vergleichs auf der gänzlichen Aufhebung der ostendischen Compagnie <sup>l</sup>). Der Wiener Hof schlug eine vorläufige Einstellung derselben auf sieben Jahre vor <sup>m</sup>). Die Hannöverschen Bundesgenossen gaben dieser siebenjährigen Aussetzung ihren Beyfall <sup>n</sup>). In den darauf am letzten May 1727 unterzeichneten Präliminarien <sup>o</sup>) Art. 1. wurde die

f) S. diesen Traktat in Kouffels Recueil de Traités. T. II. p. 127.

l) Memoires des Abt Montgen T. IV. p. 199-207.

m) Kouffel T. III. p. 390. 391.

n) Kouffel T. III. p. 394. 395.

o) Kouffel T. IV. p. 2. wo die Präliminarien, welche zu Paris den 31sten May 1727 in lateinischer Sprache

die Aussetzung des der ostendischen Compagnie vom Kaiser ertheilten Freybriefes auf sieben Jahre in folgenden Ausdrücken zugestanden und verabredet:

„Cum sua sacra Caesarea Majestas commercium Ostendanum apud nonnullos finitimos aemulationem atque etiam sollicitudinem excitasse, animadvertat, publicae Europae tranquillitatis causa consentit, ut privilegium, vulgo Octroy, societati Ostendanae concessum, omneque ex Belgio austriano in Indias commercium, per spatium septem annorum suspendatur.“

Die Absicht der Seemächte gieng zwar hierbey auf die gänzliche Aufhebung und Vernichtung dieser ihnen so verhassten und ihren Handlungsvortheilen so gefährlichen Compagnie, indem ihnen mit der bloßen Aussetzung auf so wenige Jahre unmöglich ein Genüge geschah und gedienet war. Der wiener Hof hatte ihnen auch dieserhalb gewisshinlich beruhigende Versicherungen ertheilet. Man schonte aber die Würde und Zärtlichkeit des Kaisers, und kleidete die Zurückziehung des Freybriefes und die Aufhebung der Compagnie in einen Zeitausschub ein<sup>p)</sup>. Da aber das einige Augenmerk des wienerschen Hofes auf die Gewährleistung der pragmatischen Sanction gerichtet war: so wurden in dem am 19ten März 1731 zwischen dem Kaiser und dem König von Großbritannien

U 4

ge

die unterzeichnet worden, stehen. Auch in DuMonts *Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. VIII. P. II. p. 146.*

p) S. des würdigen Abt Raynals *hist. philos. et pol. etc. T. III. p. 27.* der dritten Ausgabe.

geschlossenen Bündnisse und dessen fünften Artikel <sup>q)</sup> verabredet, es sollte alle Handlung aus den österreichischen Niederlanden und andern aus der spanischen Erbschaft an Oesterreich gebieheten Staaten nach Indien auf allezeit eingestellet, und die ostendische Compagnie auf ewig aufgehoben seyn.

„Majestas sua Caesarea promittit, et sese obstringit, quod cessare penitus illico et in perpetuum debeat omne ex Belgio austriaco, ac ex aliis ditionibus, quae sub Carolo II. sub dominatione Hispana fuerunt, in Indias orientales commercium et navigatio: et quod bona fide sit effectui datura, ne vel ostendana societas, vel quivis alius seu in Belgio austriaco, seu in aliis ditionibus, quae tempore Caroli II. sub dominatione Hispana fuerunt, existens huic in perpetuum stabilitae normae directe vel indirecte unquam contraveniat.“

Diesem Traktat traten die Generalstaaten nachher unterm 20sten Febr. 1732 bey <sup>r)</sup> und erlangten nebst Großbritannien ein beständiges Recht daraus, den Einwohnern der österreichischen Niederlande alle Schiffahrt und Handlung nach Ostindien, und die Wiederaufhebung der ostendischen Compagnie zu verwehren, als welche nunmehr nicht nur auf eine Zeitlang eingestellet, sondern auf immer aufgehoben

q) In Kouffels Supplem. au Corps dipl. univ. T. III. P. II. p. 288. und im Recueil de traités Tom. VI. p. 13-20.

r) Kouffels Suppl. au Corps dipl. T. III. P. II. p. 291. Recueil de traités T. VI. p. 442. 453.

gehoben worden ist. Da diese Mächte die Garantie der österreichischen Erbfolge getreulich und mit aller Wirkung erfüllt haben: so betrachten sie auch die dadurch erlangte Befugniß als immerwährend. Ich enthalte mich aller Entscheidung, und führe nur die Thatsachen und die Verträge an.

## Zwente Materie

von

den wechselseitigen Vortheilen der Kronen  
Großbritannien und Portugal aus ihrem  
Handlungsvertrage v. 1703.

Es ist nicht leicht ein Handelsvertrag zwischen zwey Nationen geschlossen worden, der dem Unterhändler mehr Ruhm erworben, und die wechselseitige Vortheile mehr befördert hätte, als derjenige, den Großbritannien mit Portugal im Anfange dieses Jahrhunderts schloß. John Mechnun, Esquire, großbritannischer außerordentlicher Gesandte hatte sich von dem portugiesischen Handel die gründlichste Kenntniß erworben, und wurde daher zu dieser seiner Nation so wichtigen Unterhandlung gebraucht. Er erwarb sich dadurch um sein Vaterland ein Verdienst, welches sein Andenken ihm theuer macht, und seinen Namen verewiget <sup>8)</sup>.

U 5

Dies

8) Memoirs of Wool, Woolen Manufacture etc. by JOHN SMITH. Vol. I. Chap. 88. p. 338. *nor.* An chronological and historical deduction of the origin of Commerce, by ANDERSON. Vol. 1703. p. 240; *Lé Négociant anglois* T. II. p. 197.

Dieser mit so richtiger Einsicht in das wechselseitige Handlungsverhältniß geschlossene Traktat ist ganz einfach und kurz, indem er nur aus etlichen Artikeln bestehet, welche aber beyden Nationen alle Vortheile gewähren, die sie von einander erwarten konten. Sie bestehen in folgenden Bedingungen:

I. Sr. portugiesische Majestät verspricht, hinfort auf beständig die Einfuhr der wollenen Tücher, und der übrigen wollenen Manufakturen der Britten in Portugal, auf die nämliche Art, wie vor dem Verbote gewöhnlich war, zu verstaten.

II. Großbritannien solle dagegen verbunden seyn, auf beständig die Einfuhr der portugiesischen Weine zu verstaten, und davon allezeit an Zöllen und Abgaben ein Drittel weniger, als von französischen Weinen zu nehmen <sup>1)</sup>.

Portugal nahm im vorigen Jahrhundert seine Bedürfnis an Tüchern und wollenen Zeugen von England, zum Theil aus Frankreich. England nahm Portugal seine Produkte, seine Weine, sein Del, sein Salz, seine Seide und Früchte ab. Auch Frankreich zog seine Bedürfnis an feinen Tüchern und Wollenzeugen aus England, welches dagegen viel von seinen Weinen nahm. Frankreich verbot im Jahr 1666 den brasilianischen Taback und Zucker. Portugal erbittert durch diese Ausschließung seiner Erzeugnisse, untersagte die französische Manufakturwaaren <sup>2)</sup>. Englands Absatz der seinigen in Por-  
tu-

1) Anderson im a. W. S. 240. 241. Vol. II. Adam Smith in der Untersuchung von den Ursachen der Nationalreichthümer. 2 Th. S. 167. le Négociant Anglois T. II. p. 5.

2) Der Abt Raynal in der Histoire Philos. et polit. du Comm. T. 5. L. IX. Ch. XXVII. p. 112. der 3ten Auflage.

tugal wurde dadurch vermehret. Man fieng unter der Leitung englischer und irrländischer Manufakturisten und Tuchbereiter und Weber in diesem Reiche selber in dem Jahr 1681 an, Tuch- und Wollenmanufakturen anzulegen. Man schritt bey ihrem bemerkten Fortgang zum Verbot der auswärtigen Tücher. Die Engländer, welche bemerkten, daß die portugiesische Wolle zu Sergen und andern solchen Wollenstoffen zu kurz sey, daß hingegen die portugiesische Tuchmanufakturen Portugal und Brasilien hinlänglich mit Tüchern versorgten, legten sich nun auf die Einführung tuchartiger Wollenzeuge. Aber auch diese wurden im Jahr 1685 verboten, nachdem das Verbot der Tücher A. 1684 vorhergegangen war <sup>m)</sup>. England wandte seit der Zeit alle ersinnliche Bestrebungen an, die Aufhebung dieses Verbots zum Vortheil seiner Manufakturen auszuwirken. Da Colberts Weisheit die Tuch- und Wollenmanufakturen in Frankreich so weit gebracht hatte, daß man der brittischen Tücher und Zeuge entbehren konnte: so wurden diese untersaget <sup>n)</sup>. Um nicht das Gleichgewicht im Handel mit diesem Reiche gänzlich zu verlihren und ihm eine allzu große Bilanz zu bezahlen, sahe England ganz natürlicher Weise sich gezwungen, den französischen Weisen, so viel möglich, zu entsagen, und die portugiesischen ihnen vorzuziehen. England und Portugal waren also in gleichem Falle. Frankreich nahm ihnen keine ihrer Natur- und Fleißprodukte ab; Eng-

land

m) John Smith: *Memoirs of Wool Woollen-Manufacture and Trade*. Vol. I. p. 393 - 396. *le Négociant anglois* T. II. p. 202 sq.

n) John Smith: *memoirs of Wool, Woollen-Manufacture and Trade*. Vol. I. Ch. 44. p. 148. Ch. 46. p. 153. Ch. 54. p. 176. Ch. 72. p. 271.

land konnte Portugal seine Weine, Oele, Früchte, Portugal England seine Tücher und Wollenzeuge abnehmen. Dieses war der natürliche Grund des beyden Nationen vortheilhaften Handelsvertrages, welchen der englische Gesandte, **John Methun**, A. 1703. schloß. Er hatte ganz Recht, bey dem Hofe zu Lissabon als ein Verdienst seiner Nation, und als einen wichtigen Vortheil für Portugal, die vorzügliche Abnahme seiner Weine geltend zu machen, obgleich England vorhin schon ihnen den Vorzug deswegen gegeben hatte, weil es die Einfuhr der französischen Weine vermindern müsse <sup>v</sup>).

Der Hof zu Lissabon hob durch den Traktat, bloß zum Besten der Engländer, das Verbot der Tücher und Wollenzeuge auf, und verstattete ihnen die Einfuhr der ihrigen auf eben die Art, d. i. unter eben denselben Abgaben, wie sie vor dem ergangenen Verbot statt gehabt. Er verband sich nicht, das Verbot nie zu Gunsten einer andern Nation aufzuheben. Diese Einschränkung dieses Monopol legte er sich nicht auf. So lange er das Verbot in Ansehung anderer Nationen nicht aufhob, genossen die Engländer und genossen noch das ausschließliche Recht Tücher und wollene Zeuge in Portugal einzuführen, aber der Hof zu Lissabon behält immer die Freyheit, das Verbot in Ansehung der Franzosen oder Holländer ebenfalls aufzuheben, oder diesen Nationen die Einfuhr ihrer Tücher und wollenen Zeuge unter besseren Bedingungen zu gestatten <sup>z</sup>).

Allein

- v) Der Abt Kaynal in der Hist. philos. et pol. du Commerce. etc. T. V. L. IX. p. 113.  
 z) Adam Smith Untersuchung der Natur und Ursachen von den Nationalreichthümern. 2 Th, S. 168.

Allein keine Nation kann ihm bessere Bedingungen gewähren, weil keine so genöthiget ist die portugiesische Produkte zu nehmen, auszuführen, zu verbrauchen, als die Brittische. Frankreich bedarf der portugiesischen Weine, Oele, Früchte ic. nicht. Portugal mußte ihm seine Tücher und Wolle lenzeuge baar bezahlen, ohne für seine Erzeugnisse einen andern Ausweg und Absatz zu erhalten. Es würde zwar durch die Concurrnz anderer Völker seine Bedürfnisse wohlfeiler erhalten, aber es würde auch seine Erzeugnisse weniger, und in geringeren Preisen los werden. England hat sich frenlich der meisten Zweige des Handels und der Einfuhr dieses Reichs so bemehstert, daß seine Weine und Erzeugnisse nicht mehr zureichen die Bilanz zu vergüten, sondern daß dazu auch noch ein ansehnlicher Theil des brasilianischen Geldes erfordert wird <sup>a)</sup>. Der Engländer kleidet den Portugiesen; er ernähret ihn, er versiehet ihn mit Getraide, mit allen Lebensbedürfnissen, mit allen Schiffsbaumaterialien, mit allen Kriegesnothwendigkeiten, mit Gewehr, mit Kanonen, mit Pulver, mit Baumaterialien; er verkauft ihm seine eignen Materialien und Produkte verarbeitet wieder. Ein ansehnlicher Theil der brittischen Nation arbeitet für Portugal, aber man vergrößert es, wenn man mit den Lieferungen für dieses Reich eine Million Engländer beschäftigt. Gewiß ist es, daß die portugiesischen Mannufakturen die Concurrnz mit den brittischen nicht aushalten können, daß sie größtentheils eingegangen, daß die

<sup>a)</sup> Les Intérêts des Nations développés par rapport au Commerce. T. I. Ch. IV. p. 19; der fürtreffliche Abt Raynal in der Histoire philos. et politique du Commerce. etc. T. V. L. IX. p. 112 sq. Ch. 27. 28. 29.

die Bilanz von England sehr ansehnlich ist, und mit brasilianischen Gelde vergütet werden muß, man giebt sie aber viel zu hoch an, und bringt die Ausfuhr der portugiesischen Produkte zu niedrig in Anschlag. Man läßt den jährlichen reinen Gewinn der brittischen Nation aus dem Handel mit Portugal auf dritthalb Millionen Pfunde Sterlinge steigen, die es in brasilianischen Gelde heraus bekommen solle, da doch Brasilien wahrscheinlich so viel nicht abwirft <sup>b)</sup>. Gesezt Portugal könnte viele Manufakturwaaren selber verfertigen, oder von andern Völkern wohlfeiler erhalten; würde es denn sodann seine natürliche Erzeugnisse auch eben so häufig, mit eben dem Vortheile absetzen, als sie von den Engländern abgenommen werden? hat eine andere Nation auch die Seemacht und Schifffarth, Portugal zu allen Zeiten, auch wenn die meisten europäischen Nationen in Krieg verwickelt sind, mit allen Bedürfnissen versorgen zu können? Kann Portugal sich Spanien und Frankreich, zwey burbonischen Kronen so zuversichtlich überlassen und in die Arme werfen. Portugal ist öfters ein lästiger Bundesgenosß des brittischen Reiches gewesen, und seine Vertheidigung und Rettung hat es mehr gekostet, als ihm die Handlungsbilanz vieler Jahre eingebracht hat. Die Erhaltung dieses Reichs nöthigte es in dem Friedensschluß von 1763 seine wichtigste Eroberungen und Vortheile aufzuopfern. Amerika und Westindien wurde zum Theil in Portugal wieder erobert, und würde ganz wieder erobert worden seyn, wenn es noch zu einem Feldzuge gekommen wäre.

Groß,

b) Adam Smith: Untersuchung der Natur und der Ursachen von Nationalreichthümern, 2 Th. S. 169.

Großbritannien hat aber von dem Handelsvertrag und Handel mit Portugal ebenfalls die wichtigsten Vortheile, und man kann diesen für seinen reichsten Handelszweig ansehen. Seine Lächer und Wollenzuge haben in Portugal einen sicheren, und beträchtlichen Absatz. Er betrug schon im Jahr nach einem dem Parlament vorgelegten Verzeichnisse dreizehnmal hundert tausend Pfund Sterlinge, und ist seit der Zeit merklich gestiegen. Es versorget Portugal fast mit allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens, und hat sich beinahe aller Handlungsweige bemächtigt. In Ansehung des Meises, der Stockfische, Kabliaue, des Getraides, der Schiffbaumaterialien wird es nur durch die Mitwerbung seiner ehemaligen Colonien, der vereinigten amerikanischen Nordländer etwas Abbruch leiden. England hat sich durch den Traktat nicht verbunden keine andern Weine, als portugiesische einführen zu lassen. Es hat nur versprochen, einen Drittel weniger Eingangszölle davon, als von den französischen zu nehmen. Dieses erfordert ohnedies sein Vortheil, da die portugiesische Weine viel wohlfeiler sind, und mit brittischen Produkten bezahlet werden. Ausser den Weinen nimmt England der portugiesischen Nation auch ab, Del, Seide, Wolle, Salz, Früchte zc. ic. es beträgt aber diese Ausfuhr bey weitem so viel nicht, als die Einfuhr der brittischen Produkte und Güter, und die ansehnliche Bilanz muß mit brasilianischen Gelde vergütet werden. Portugal muß dieses als eine Waare und als ein Erzeugniß seines Gebietes ansehen, und müßte es auch andern Nationen für die Bedürfnisse hingeben, welche es nicht entbehren kann, und die es jezo von England erhält. Würdet Portugal im Handel gegen England ein: so würde

es gegen andre Nationen, die weniger und nichts von seinen Produkten gebrauchen, noch mehr verlieren. Der Verfall des Feldbaues, der Fabriken, der Manufakturen in Portugal rührt nicht von dem Handel und dem Handelsvertrag mit England, sondern von andern Ursachen, von der unzulänglichen Bevölkerung, von dem Mangel an Fleiß, Emsigkeit, Thätigkeit, von den Religionsgebrechen, der Nationalstupidität her, die schon vorhin durch die Strenge der Inquisition verursacht war, und immer zunimmt. Dieses schwache Reich hat gegen die Handlungsvortheile, die es Großbritannien zugesendet, an diesem einen zuverlässigen und mächtigen Bundesgenossen, dessen Schutz es mehrmalen von der Eroberung und Unterdrückung bewahret hat, und gegen Spanien immer nöthig hat.

### Dritte Materie

von

dem Geiste der Assecuranzgesetze.

Die Versicherungen der Schiffe und ihrer Ladung sind eines der wirksamsten und glücklichsten Ermunterungs- und Erweiterungsmittel der Seehandlung, und zugleich an sich ein gewinnvoller Handlungs- zweig. Jeder handelnde Staat muß daher dieser Art

- c) S. des Vertheidigers der Menschheit, des Abts Raynal: Hist. philos. et pol. du Commerce etc. T. V. L. IX. Ch. 27. 28. 29. 30. p. 110 sq. Les intérêts des nations développés par rapport au Commerce. T. I. Ch. IV. p. 19. sq.

Art der neuerfundenen, aber misslichen Verträge eine besondere Aufmerksamkeit widmen, und solche durch weise und wohl ausgedachte Gesetze zur Wohlfahrt und Aufnahme der Handlung zu leiten sich bestreben. Die Absicht dieses Vertrages ist von

Seiten dessen, der versichert,  
einen dem Verhältniß der Gefahr die er übernimmt, angemessenen Gewinn und Vortheil zu erhalten.

von Seiten, dessen, der Schiff oder Güter versichern läßt, aber

gegen eine erträgliche Abgabe und Belehnung aller Gefahr der Schifffahrt entschlagen, und seines Eigenthums, und seiner Entschädigung auf den Fall eines sich ereignenden Unfalls vergewissert zu seyn <sup>d</sup>).

Dem Staat liegt am Versicherer so viel, als an dem Versicherten. Er richtet sein Augenmerk darauf

α. daß der Versicherer für die Uebernehmung der Gefahr eine angemessene Vergeltung, einen verhältnißmäßigen Gewinn erhalte;

β. daß seine Gefahr und sein Schade durch übertriebene Kühnheit so wenig, als durch Betrügereyen vergrößert werde;

γ. daß er möglichst gegen alle Gefahren, Arglist und Hintergehungen des Versicherten bewahret werde;

δ. daß der Versicherungsvertrag nicht in eine leichtsinnige und wagliche Wette ausarte;

ε. daß

δ) Herrn v. Font Bonnais: Elemens du commerce. P. II. Ch. VII. p. 59. sq. les intérêts des nations developpés par rapport au Commerce. T. II. Ch. 26. p. 39. sq. Ch. 29. p. 200 sq.

v. Streck Ausfahr.

z. daß alle Bedingungen des Vertrages, alle Verbindungen, welche der Versicherer und der Versicherte eingehen, schriftlich mit möglichster Pünktlichkeit bestimmt werden;

1. daß dem Versicherer alle unredliche Ausflüchte benommen, und die unvermeidliche Nothwendigkeit und Pflicht der unverzügerten Vergütung und Entschädigung nach erwiesenem Unglück auferlegt werden;

2. daß der Versicherer durch die schleunigste Rechtshülfe dazu angehalten werde.

Auf diese Grundsätze müssen alle Gesetze, welche über diesen Vertrag gegeben werden, gebauet und zurückzuführen seyn, und ich habe solche in allen ihren Folgen genau durchzudenken Gelegenheit gehabt, als ich im Jahr 1766 mit der Ausarbeitung einer der neuesten Asscuranzordnungen beladen zu werden, die Ehre hatte. Diese Grundsätze machen den Geist aller Versicherungsgesetze aus, und ich werde dieses durch alle einschlagende einzelne Bestimmungen zeigen.

I. Der Versicherungsvertrag muß nothwendig zu Zuborkommung aller Mißdeutungen, Ausflüchte, Streitigkeiten schriftlich abgefaßt werden \*).

Mündliche Versicherungsverträge sind nicht zulässig.  
Ordonnance de la Marine. T. VI. des assurances §. 2.

Schwedische Asscuranzordnung. Art. I.

Hamburgische Asscuranzordnung T. I. A. I.

Preuß. Assec. und Haverenordnung. II. Abschn.

§. 3.

In

e) Balth. Maria Emerigons, Advokaten des Parlaments der Provence: Traité des assurances. Marseille 1783. gr. 4. T. 1. Ch. 2. Sect. 1. p. 26-

In mündlichen Verträgen wäre es unmöglich, die Bestimmungen, die Abreden, die Bedingungen so genau auszudrücken. Das Gedächtniß ist zu schwach, zu betrüglich, als daß nicht darüber tausend Streitigkeiten entstehen sollten. Damit die Versicherungs-Policeen, oder schriftliche Contracte desto vollständiger, bestimmter, pünktlicher eingerichtet werden, und den schliessenden Theilen nichts entfallen möge: so sind gedruckte Formularien in den meisten Asscuranzordnungen vorgeschrieben <sup>f</sup>).

Schwedische Assec. Ordnung Art. 4. §. 1.

Hamburg. Assec. Ordn. Tit. 1. A. 1.

Preuß. Assec. Ordn. Abschn. II. §. 3.

In einer Police müssen ausgedrückt werden, der Name des Versicherers, des Versicherten, des Schiffs, des Capitäns, des Schiffers, der Gegenstand der Versicherung, dessen gewürdigter Werth, die Zeit der Abfahrt, der Zeitpunkt der anfangenden und aufgehenden Gefahr, der Ort der Einladung, der Ausladung, Löschung, Absegelung, der Ort der Bestimmung und Entladung, die bedungene Prämie <sup>g</sup>).

Preuß. Assec. Ordn. II. Abschn. §. 6.

II. Der Versicherer muß für die übernommene Gefahr eine verhältnißmäßige Vergeltung oder Prämie erhalten.

Sie muß ihm baar bey Unterzeichnung der Police, oder binnen der, darin bedungenen Frist entrichtet werden. Er hat zur Sicherheit ein Un-

B 2

ter

f) Emerigon: Tr. des assurances T. I. Ch. II. Sect. III. p. 33. sq. Sammlung der Hamb. Gesetze und Verfassungen §. 425. S. 309.

g) Emerigon: Tr. des assurances Ch. II. Vol. I. Sect. VII. p. 54. 55. 57. Versuch über Asscuranz von u. 1 Abschn. Cap. 3. 4. p. 3.

terpfandrecht an Schiff und Gut. Ihre Schuldigkeit hebt sich mit der anfangenden Gefahr an, und fällt weg, wo der Versicherer gar keine Gefahr gehabt, oder läuft <sup>b)</sup>).

Preuß. Assec. Ordn. VII. Abschn.

III. Die Versicherung muß weder eine Wette und Spiel, noch eine Erwerbungsart für den Versicherten, sondern nur ein Mittel der Entschädigung für den Verlust schätzbarer oder einer Würdigung fähiger Güter seyn.

Die brittischen Gesetze verwandeln die Versicherung in eine Wette, in ein Spiel <sup>c)</sup>. Sie verstatten daher die Versicherung des menschlichen Lebens und seiner Dauer, d. i. der davon abhängenden Vortheile <sup>d)</sup>. Die Preußische

Assec. Ordn. 4. Abschn. §. 24.

läßt sie auch zu. Fast alle andere Versicherungsgesetze, besonders die Französische

Ordonnance de la Marine. Tit. VI. des assurances Art. X.

verbieten solche. Eben deswegen verstattet sie, und erlauben viele Gesetze die Versicherung des Fallens und Steigens der Preise, des eingebildeten und gehofften Gewinns nicht <sup>e)</sup>.

Or-

- b) Emerigon: Tr des assurances. Ch. III. Vol. I. p. 61. sq. Samml. hamburgischer Gesetze und Verf. 7 Th. S. 424.
- i) Les intérêts des nations développés par rapport au Commerce T. II. p. 294.
- f) Emerigon: Tr. des assurances T. I. Ch. VIII. Sect. I. p. 198. Commentaries on the Laws of England etc. by WILLIAM BLACKSTONE. T. II. L. II p. 460. 461.
- l) Emerigon: Tr. sur les assurances Vol. I. Ch. VIII. Sect. IX. p. 232. sq. Versuch von Asscuranzen. 1 Abschn. 18. 19. Cap. S. 19 sq. 27. sq.

Ordonn. de la Marine T. VI. A. XV.

Die

Preuß. Uffec. Ordn. §. 33. 34.

Hamb. Uffec. Ordn. T. III. Art. II.

geben sie aber zu.

IV. Der Versicherer kann nicht betrügen, aber auf mannichfaltige Arten hintergangen werden. Den Hintergehungen des Versicherten müssen also die Gesetze möglichst steuern <sup>m)</sup>).

Es müssen also die Gesetze den Versicherten verpflichten, bey und vor Nnehmung der Versicherung dem Versicherer alle von dem versicherten oder zu versichernden Schiff und Gut erhaltene Nachrichten redlich und getreulich mitzutheilen: Die Versicherung muß für nichtig erklärt, und der Versicherte als ein frevelhafter Betrüger bestraft werden, wenn er Schiff und Gut versichern läßt, von dessen Untergang oder Verunglückung er schon Kenntniß gehabt <sup>n)</sup>).

Preuß. Uffec. Ordn. §. 60. 61. 62.

Ordonn. de la Marine. T. VI. Art. 38. 39.

40. 41.

oder welches zur Zeit der Versicherung schon glücklich am Orte der Bestimmung angelanget ist <sup>o)</sup>) und der Versicherer solches gewußt hat. Im letztern Falle ist es ein Betrug des Versicherers, der ohne Gefahr zu übernehmen, doch die Prämie gewinnen will.

B 3

Ord.

m) Von Fort Bonnais: *Elemens du commerce*. T. II. Ch. VII. p. 60. *Les Intérêts des Nations développés par rapport au Comm.* T. II. p. 290. sq. p. 39.

n) Emerigon: *Tr. des assurances* Vol. 2. Ch. XV. p. 115.

o) Emerigon: *Tr. des assur.* Vol. II. Ch. XV. Sect. II. p. 110.

Ord. de la Marine. T. VI. Art. 38.

Die Geseze müssen ferner dem Versicherten die Pflicht auflegen, dem Versicherer die wahren Umstände, Eigenschaften, den wahren Zustand und Natur der versicherten Güter und Waaren, und des versicherten Schiffs redlich und offenherzig zu melden und anzuzeigen ic.

Preuß. Assec. Ordn. §. 89.

Es muß dem Versicherten die Nothwendigkeit auferleget werden,

a. alles, was von ihm abhängt, zur Abwendung und Minderung des Schadens, zur Rettung, Bergung, Befreyung des Schiffs und der Waaren anzuwenden.

ß. Den unverschuldeten Unfall, den Schaden, dessen Betrag, seinen Antheil und sein Eigenthum genau erweisen <sup>p)</sup>).

Die Geseze müssen möglichst verhüten,

γ. daß der Versicherte den Unfall und den Schaden nicht verursache, veranlasse, vergrößere, erdichte.

Ich müßte hier alle Bestimmungen hersezen, welche die Asscuranzordnungen enthalten, wenn ich dieses im Einzelnen erläutern sollte.

V. Der Zweck der Versicherung ist, daß der Versicherte aller Unglücksfälle, sie rühren her, woher sie wollen, ent schlagen, und seines Eigenthums, seiner Schadloshaltung versichert werde.

Die Geseze müssen daher alle Arten und Fälle der Gefahren, und Unfälle, wofür der Versicherer haftet, die Zeit, wenn sein Risiko anfängt und aufhört, auf das genaueste bestimmen, die Fälle und

<sup>p)</sup> Emerigon: Tr. des assurances. T. I. Ch. XI. p. 301. sq.

und Gattungen der Haveren pünktlich und deutlich auseinandersetzen und entwickeln 9)

Preuß. Assec. Ordn. Abschn. V. VIII. IX.  
XXIII-XXV.

VI. Der Versicherer muß mit Abschneidung aller möglichen Behelfe, und Ausflüchte daher, durch die scheinigste Rechtsbülfe, zur Vergütung des erwiesenen Schadens angehalten werden; die aus dem Versicherungsvertrage, über den Fall, und den Betrag der Vergütung entstehende Streitigkeiten müssen nach der einfachsten und geschwindesten Verfahrungsart abgethan werden.

Preuß. Assec. Ordn. Abschn. XXIX.

## Vierte Materie

von

Erhebung der Prämie nach Ausbruch eines Krieges.

Die Prämien der Versicherungen richten sich nach der Verhältniß der Gefahr, mithin nach den Umständen der Zeit. Im Frieden sind sie niedrig, im Kriege hoch. Sind sie aber einmal bedungen oder bezahlt, und es bricht hernach ein Krieg aus: so kann keine Erhöhung, Vermehrung, Nachzahlung verlangt werden. Die Kaufleute sind daher in den letzten Seekriegen auf den Einfall gekommen, sich eine Erhöhung der Prämien in den Polizen auf den Fall zu bedingen, wenn Krieg, Feindseligkeiten,

B 4

9) Emerigon: Tr. des assurances T. I. Ch. XII.  
P. 345.

ten, Repressalien ausbrechen sollten. Diese Clausel ist so vernünftig, als gültig. Sie hat die Wirkung, daß auf den Fall dieser Ereigniß die Versicherungsprämie um so viel erhöht werden muß, als der Preis der Asscuranzen bey solcher Begebenheit auf dem Platz gestiegen ist. Eine förmliche Kriegeserklärung ist der feyerliche, aber nicht nothwendige Anfang eines Krieges <sup>r</sup>). Wenn aber die Feindseligkeiten ohne dieselbe, oder vor derselben angefangen werden: so entstehen über deren Zeitpunkt Streitigkeiten. Die erste Feindseligkeit macht solchen aus. Am besten ist es, wenn die Regierung denselben gesetzlich bestimmt <sup>s</sup>).

So bestimmte im letzten Kriege der König in Frankreich den Anfang der Feindseligkeiten zwischen seiner und der brittischen Nation durch folgendes Schreiben an den Admiral von Frankreich vom 5ten April 1779 <sup>t</sup>).

Mon Cousin; je suis informé qu'il s'est élevé des doutes sur l' époque à laquelle doit être fixé le commencement des hostilités, et qu'il pourroit resulter de cette incertitude des contestations préjudiciables au commerce. C' est pour les prévenir que j'ai jugé nécessaire de vous expliquer plus particulièrement ce que je vous ai déjà fait assez connoître par ma lettre du 10 Juillet. Je vous charge en conséquence de mander à tous ceux, qui sont sous vos ordres, que c' est l' insulte faite à mon Pavillon par l' Esca-

- r) Von Vattel: droit des gens Vol. II. §. 51. sq.  
 s) Emerigon: Tr des assurances Vol. I. Ch. III. Sect. V p. 75. 77.  
 t) Im Mercure hist. et polit. 1779. Tom. 186. p. 519.

l'Escadre angloise, en s'emparant le 17 Juni 1778 de mes fregates *la Licorne*. et *la Pallas*, qui m'a mis dans la nécessité d'user de représailles, et que c'est de ce jour 17 Juni 1778, que l'on doit fixer le Commencement des hostilités, commises contre mes sujets par ceux du Roi d'Angleterre.

Hat man die Erhöhung der Assurance-Prämie bloß auf den Fall eines Krieges bedungen: so kann man darunter keine feyerliche Kriegeserklärung, sondern nur Feindseligkeiten zwischen seiner und einer andern Nation verstehen, welche allemal das Wesen und den Anfang des Krieges ausmachen <sup>u)</sup>.

Hatten die Feindseligkeiten bereits angefangen, als der Versicherer sich auf den Fall eines Krieges die Vermehrung der Prämie versprach: so hat er nicht auf eine feyerliche Kriegeserklärung, sondern nur auf den Fortgang der Feindseligkeiten gezielet. Dies war in Ansehung der Contrahenten die ungewisse künftige Ereigniß <sup>w)</sup>. Man konnte bey Schließung des Versicherungs-Contracts oder Zeichnung der Polize hoffen, die Feindseligkeiten werden nicht fortdauern, und ein Vergleich werde sie endigen.

u) Emerigon: *Tr. des assurances* T. I. Ch. III. Sect. V. p. 75. 76.

w) Emerigon: *Tr. des ass.* T. I. Ch. III. Sect. V. p. 77.

## Fünfte Materie

von

der Einziehung der Güter, Gefälle, Capitallen eines aufgehobenen, oder eingegangenen Klosters.

Ohne mich in den Streit zwischen Churmainz und Hessendarmstadt über diese Materie, und in die Erörterungen, welche er veranlasset hat, einzulassen, und ohne mich einer Entscheidung anzumassen, eröffne ich ohne Theilnehmung oder Hang auf eine Seite nur meine Privatgedanken über diesen Gegenstand.

Es ist nicht von Unterdrückung, Aufhebung, Vernichtung eines ganzen Religiosen, und Mönchsorden die Rede, sondern von Aufhebung oder dem Eingehen und Verfall eines einzelnen Klosters von einem Orden, der bestehet, die Frage. Ein evangelischer Landesherr darf ein katholisches Kloster in seinem Gebiete, wenn es am ersten Januar des Entscheidungsjahres 1624 in den Händen der Katholiken wirklich gewesen, nicht aufheben<sup>1)</sup>. Von Aufhebung eines katholischen Klosters in einem evangelischen Gebiete kann also die Rede gar nicht seyn, es sey denn, daß der ganze Orden unterdrückt würde, wie es das Schicksal des Jesuitenordens war. Ein katholischer Landesherr kann, zumal mit Bewilligung des Pabsts und Kaisers, ein einzelnes Kloster eines Ordens aufheben, und sein Vermögen und Einkommen einem besseren Gebrauch

<sup>1)</sup> Osnabr. Friedensschluß, V. Art. §. 26.

brauch widmen. Dies ist der Fall. Sind die Güter, Besizungen, Capitalien, Gefälle des Klosters im Gebiete des aufhebenden Landesherrn belegen, belegt, gegründet: so verfüget er nach der Bestimmung über dieselbe ohne Ausnahme. Es hat niemand ein Recht daran, auch nicht der ganze Orden mehr, dem sie nicht gehörten, auch nicht die Geschlechter und Abkömmlinge des Stifters mehr, der sie gänzlich veräußert hat, und dessen Bestimmung nur verbessert wird. Hat aber das aufgehobene Kloster seine Güter in einem andern Gebiete; zog es Gefälle und Zehnten aus einem andern Lande; stehen ihm in diesem Gerechtigkeiten zu: so gebühret deren Einziehung und Verwendung dem Landesherrn, in dessen Gebiete diese Güter liegen, und aus dessen Gebiete es die Gefälle zog. Sie gehören zu dem gesammten Vermögen des Landes und Staats, worinn sie liegen, woraus sie entrichtet werden; sie sind durch Vernichtung des Eigenthümers, des Körpers, dem sie gehörten, eigenthumslos, erlediget, dem Staat eröffnet worden und heimgefallen, so, wie es geschähe, wenn ein Privateigenthümer, der sie auswärts besessen, erblos gestorben wäre.

Können die Katholiken, die in evangelischen Landen im Entscheidungsjahr besessene Klöster keinem andern Orden einräumen<sup>9)</sup>: so können sie auch die Güter und Gefälle eines katholischen Klosters, welche es in einem evangelischen Gebiete hat, zu keinen andern Bestimmungen anwenden. Wird also ein solches Kloster aufgehoben, und wider den Zweck der Stiftung verwandelt, oder vernichtet: so ist der evangelische Landesherr, worinn seine Güter

9) Osnabr. Friedenssch. Art. V. §. 26.

ter gelegen, oder worinn es Gefälle gehabt, nicht schuldig, solche zu dem veränderten Zweck dahin zu geben, sondern er ist berechtigt, solche nach aufgehörtem Daseyn des Eigenthümers als herrenlos einzuziehen.

Der §. 47. des fünften Artikels des Westphälischen Friedensschlusses scheinert diese Güter und Gefälle des aufgehobenen Klosters dessen Landesherrn, in dessen Gebiete es gestanden und gelegen, zuzueignen. Dieser Paragraph enthält eine Entscheidung und Bestimmung, wem die Gefälle eines in evangelischen Landen eingegangenen und verfallenen Klosters zukommen und gehören. Von liegenden Gründen und Gütern redet er gar nicht, sondern von Gefällen, Zehnten, Erbzinsen, Pachtzinsen, Pächten &c. Er macht einen Unterschied zwischen

Klöstern, welche vor dem Jahr 1624 schon eingegangen und abgerissen oder verfallen waren,

und denjenigen,

welche seit diesem Jahr erst eingegangen und verfallen sind.

Von denen, die nach dem Friedensschluß aufgehoben worden, kann er nicht reden, weil die evangelischen Landesherrn keine katholische Klöster nach dem §. 26. aufheben dürfen. Also redet er drittens

nur von Klöstern, die nach dem Friedensschluß einfallen, eingehen, von selbst aufhören werden.

Ist ein Kloster vor dem Jahr 1624 in evangelischen Landen aufgehoben worden oder eingegangen: so sollen seine Gefälle aus andern Gebieten denjenigen

gen gebühren und zufließen, die am ersten Januar 1624 im Besitze ihrer Hebung gewesen.

Ist es nach diesem Entscheidungsjahr aufgehoben worden oder eingegangen, oder es verfällt und gehet künftig ein: so stehen die Gefälle dem Landesherrn, in dessen Gebiete das aufgehobene und eingegangene Kloster gelegen war.

Von Gütern war gar nicht die Rede. Es redet diese Stelle auch nur von Klöstern in evangelischen Gebieten. Von Klöstern in katholischen Ländern enthält der ganze Traktat gar keine Verfügung. Man dachte damals nicht, daß Zeiten kommen würden, da katholische und so gar geistliche Landesherrn Klöster aufheben und einziehen würden. Der §. 46 und 47 spricht nur von den Gefällen der Stiftungen und Klöster evangelischer Länder und Gebiete, die sie aus katholischen ständischen Ländern ziehen. Die Katholiken weigerten sich den Protestanten solche zu entrichten, besonders aber maßten sie sich an

solche, die desolat gewordenen, eingegangenen, verfallenen Klöstern gebührten vorzuenthalten.

Die Evangelischen beschwerten sich bey den Friedenshandlungen darüber, und thaten den Vorschlag zum Vergleich:

Die Gefälle der vor 1618 destruirten und abgegangenen Klöster in ihren Ländern, welche sie aus andern Territorien erhoben, sollten dem verbleiben der in dem Jahr 1618 im Besitze ihrer Erhebung gewesen.

Hingegen

sollten die Gefälle der erst nachher oder künftig desolat werdenden, oder gewordenen, und

ab

abgehenden Stifter und Klöster dem Territorio folgen, worinn diese gelegen <sup>1)</sup>).

Hierauf bestunden sie, und es wurde nur das Jahr 1624 an die Stelle des 1618 gesetzt. Der Kaiser und die katholischen Stände beliebten endlich diesen von den Schweden unterstützten Antrag, und man wurde über die Bestimmung und Entscheidung einig, wie sie jeso im Traktat stehet <sup>2)</sup>. Sie wurde blos durch eine Beschwerde der Evangelischen veranlasset, erlediget allein dieselbe, und ist also lediglich auf diesen Gegenstand einzuschränken. Die Katholiken können sich darauf gar nicht berufen. Am wenigsten können sie solche auf Klöster anwenden, welche sie aus Staatsursachen, willkürlich aufheben. Sie spricht von einfallenden, eingehenden, verfallenden, nicht von willkürlich aufgehobenen, eingezogenen, unterdrückten Klöstern. Der Satz der durchgängigen Gleichheit der Rechte und das, was einem Religionstheil recht sey, auch dem andern recht seyn und gelten müsse <sup>3)</sup>, hat nur die öffentliche, Staats, und bürgerliche Vorrechte beyder Glaubenstheile im deutschen Reich zum Gegenstande; allein Verfügungen, welche durch Beschwerden eines Theils veranlasset, und nur einem Theil zu Gute getroffen worden, werden dadurch dem andern Theil nicht gemein, und auf dem andern Theil nicht anwendbar; und sind keiner aus

1) Von Meiern: westph. Friedenshandlungen und Geschichte T. II. B. XV. §. V. S. 571.

2) Von Meiern: westph. Friedenshandlungen und Geschichte. T. III. p. 166. 254. 283. 338. 432. T. IV. p. 97. 148. 188. 201.

3) Osnabr. Friedenssch. Art. V. §. I.

ausdehnenden Deutung fähig. Es konnte bey der Unterhandlung dieses Friedens den schliessenden Theilen unmbglic in Sinn kommen, daß sich der Fall in Ansehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten, unter der Hoheit katholischer Fürsten ereignen könnte, daß nemlich diese solche aufheben, und einziehen würden. Auf ungedachte Fälle muß man aber kein Gesetz und keinen Vertrag erstrecken. Vermeinte ein katholischer Erzbischof oder Bischof, daß ihm vermöge seiner Diöcesan- oder Metropolitanz Gewalt über die Güter und Gefälle solcher aufgehobenen Klöster, die sie in evangelischen Gebieten gehabt, eine Verfügung zustehet: so erinnert er sich nicht, daß eben der westphälische Friedensschluß \*) alle Diöcesangewalt in evangelischen Gebieten aufhebt, und sie und die geistliche Gerichtsbarkeit den Erz- und Bischöfen zur Einziehung solcher Gefälle allein vorbehält in deren Besiz die Katholiken im Entscheidungsjahr gewesen sind. Wenn aber das Kloster, welches in solchen Besiz gewesen, aufgehoben wird: so ist dieser Besiz mit dem Besizer vernichtet, und so höret auch die Schuldigkeit und Verbindlichkeit derer auf, welche solche Abgaben zu entrichten hatten.

In Ansehung der Capitalien eines aufgehobenen Klosters finde ich aber die Sache ganz anders geartet. Ein Capital folget der Person des Gläubigers, und die Befugniß vom Schuldner Zinsen, und die Wiederbezahlung zu fordern klebet seiner Person an, und das Eigenthum des Capitals gehöret zum Vermögen des Staats, worinn der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. Der landesherr des Schuldners hat über das Capital kein Recht:

\*) Osnabrückischer Friedensschluß, Art. V. S. 48.

er kann es nicht einziehen, der Schuldner kann es auch nicht gewinnen. Es gehöret zum Vermögen des Klosters in dem Lande, wo dieses lieget, und muß vom Schuldner dahin bezahlt werden, wozu solches Vermögen nach der Einziehung des Klosters verwendet und gewidmet wird.

## Sechste Materie

von

kaiserlichen Meß- und Münz-Commissionen.

Man eignet den Königen und Kaisern, wie es scheint, in Ansehung des Münzwesens grössere Vorrechte zu, als sie in ältern und mittlern Zeiten wirklich hatten. Man schreibt ihnen zum Beispiel das ausschließliche Münzrecht zu, und gleichwohl hatten schon in den ältesten Zeiten die größten Reichsfürsten, Barone, Besitzer grosser Allodien und Herrschaften das Recht Münzen zu schlagen <sup>d)</sup>. Die Erzbischöfe und Bischöfe waren schon zu der Carolinger Zeiten im Besitze der Befugnis Münzen zu schlagen. Ludwig das Kind bestätigte dieses Vorrecht dem Erzstifte Trier A. 902 <sup>e)</sup>. Die weltliche Baronen der europäischen Reiche, besonders des Fränkischen und Deutschen schlugen insgesamt Münzen, mit ihren und den Bildnissen der

- d) Le droit public de France éclairci par les monumens de l'antiquité par MR. BOUQUET. T. I. p. 265. sq. Von Olenkschlagel: neue Erkl. der gältdenen Bulle. S. LVI. §. 204, 207.
- e) Von Hontheim: Hist. dipl. Trevirensis. T. dipl. CXXXIII. p. 253.

Rönlige; sie galten aber nur in ihren Gebieten, und in den Herrschaften, worinn man sie freiwillig einführte <sup>f)</sup>. Sie hatten über das Münzwesen die Polizeiaufsicht, und über Münzverbrechen das Recht zu erkennen <sup>g)</sup>. Münzgesetze und Ordnungen über den Gehalt und Werth der Münzen, über den Münzfuß, über das Verhältniß des Goldes und Silbers wurden auf den Nationalversammlungen gemacht, und verkündet, wie verschiedene Capitularien Carls des großen, Ludwigs des Frommen, Carls des kahlen solches beweisen <sup>h)</sup>. Die Könige und Kaiser suchten zwar das Münzrecht sich allein zuzueignen, und wenn sie es auch den Fürsten und Herrn verstateten: so sollten es diese als eine bloße Begnadigung und milde Verleihung ansehen. Die Oberaufsicht über das Münzwesen in ihren Gebieten und Herrschaften konnte ihnen aber nie entzogen werden; sie verriethen und verboten geringhaltige Münzen, bestimmten diejenigen, welche Umlauf haben sollten, und deren Werth, untersuchten und bestrafte die Münzverfälschungen. In neuern Zeiten bemüheten benachbarte Reichsstände sich, durch Vereine und Verträge das

f) Du Fresne du Cange Gloss. med. et inf. Latin. T. IV. V. *moneta Baronum*. col. 907 sq.

g) Bouquet droit public de France éclairci par les monumens de l'antiquité. T. I p. 266. 267.

h) Capit. Caroli M. de A. 805. T. 18. *Cap. reg. Franc* T. I. Edit. des Steph. Baluze und Peters von Chiniac. Col. 427. 434. 756. Capit. Ludovici Pii. de a. 819. a. a. O. S. 604 Cap. de a. 823. col. 638. Edict. Pistense Caroli Calv. a. a. O. Tom. II. col. 178. Der Graf von Buat in den *Origines* T. II. L. VII. Ch. V. p. 315. sq.

v. Steck Ausführ.

Ⓒ

das Münzwesen auf einen guten Fuß zu erhalten <sup>1)</sup> besonders widmeten die Reichsstädte dem Münzwesen eine grosse Aufmerksamkeit; sie machten unter sich, und mit benachbarten Fürsten wegen der Ausmünzung, wegen der Berrufung schlechter Sorten, wegen Würdigung gangbarer Münzen Verträge <sup>2)</sup>, sie hielten mit Ernst auf ihrer Wehrung oder Währ, sie verwehrten geringhaltigen Münzsorten den Umlauf, verhinderten die Ausfuhr der edlen Metalle, und die Ausschleppung guter Münzsorten, wachten über die Münzverfälschungen, und übten sowohl die oberste Polizeyaufsicht, als auch die Gerichtbarkeit in Münzsachen aus.

In den Reichsgesetzen besonders in den Reichsmünzordnungen und Abschieden und Edicten.

wird die Aufsicht über das Münzwesen, die Prüfung, und Untersuchung der Münzen, die Berrufung der geringhaltig und gefehwidrig befundenen, die Untersuchung und Bestrafung der Münzverbreschen den Reichsdeputationen, den Probationstagen, den Kreisen, vornehmlich aber den Ständen und jeden Orts Obrigkeit anheimgestellt und überlassen.

In dem  
Abschied des Reichstages zu Speier von  
1570. §. 147 <sup>1)</sup>.

ist

- i) S. Hirschs Münzarchiv. 1 Th. n. 55. p. 50. n. 61. p. 57. n. 62, 63. p. 58. 59. n. 66. p. 63. n. 67. 68. 69. p. 63-66 etc.
- 2) Hirschen deutsches Reichsmünzarchiv. 1 Theil. n. 63. S. 59. n. 67. S. 65. n. 68. S. 66. n. 79. S. 75. n. 116. p. 146.
- 3) Neueste und vollst. Sammlung der Reichsabschiede. 3 Theil. S. 307. und Hirschen Münzarchiv. 2 Theil. S. 69. sq. S. 73.

ist eine ganz besondere, vorhin unbekante Verordnung, wegen einer besondern, von dem Kaiser und den vier Rheinischen Churfürsten nach den Frankfurtischen Messen abzuordnenden Commission gehalten. Sie lautet so;

„Und aus sondern nothwendigen Ursachen sehen, ordnen, und wollen wir, daß unsere  
 „und des heiligen R. Reichs vier Churfürsten  
 „am Rhein ihre sonders verordnete Räch,  
 „neben unsern Commissarien zu Frankfurt  
 „zu den jährlichen Messen abordnen, die  
 „da Macht und Befehl haben sollen, dar  
 „auf gute Achtung zu geben, und zu inquiren (dazu wir dem Burgermeister und  
 „Rath ihnen auf ihr Begehren beholfen zu  
 „seyn, hiermit ernstlich befehlen) ob fremde  
 „verbottene Münz dahin geführet, oder auch  
 „des Reichs güldene oder silberne Münz, oder  
 „roh Silber aus dem Reich zu führen von  
 „jemand Anstellung gethan, oder aber, ob  
 „im Kaufen, Verkaufen, oder andern Ausgab  
 „ben verbottene Münz genommen, oder auch  
 „des Reichs Münz anders, oder in höherem  
 „Werth, denn sie gevalirt, in einigem  
 „Schein oder Weg ausgegeben, oder genom  
 „men werden

In den §. 148. 149 wird fortgefahret:

„Da sie denn deren Dingen gewislich bericht  
 „tet und erfahren, sollen sie solche güldene  
 „und silberne Münz, und roh Silber den  
 „nächst zu ihren Händen und Gewalt nehmen,  
 „und bis auf unser und gedachter vier  
 „Churfürsten ferner Verordnung verwahrlich  
 „lich behalten.“ — —

„ Dergleichen Anstellungen, Erkundigungen  
 „ und Einsehens zu thun, wollen wir den  
 „ hochgebohrnen, unsern lieben Dheymen bey  
 „ den andern Churfürsten, Sachsen und  
 „ Brandenburg, in ihren liebden Städ-  
 „ ten auf den Jahrmärkten, oder Messen,  
 „ sonderlich fürzunehmen, hiemit befohlen  
 „ haben; wie wir denn auf andern Jahr-  
 „ märkten, oder Messen in unsern und des  
 „ h. Reichs Städten, wo wir es nützlich er-  
 „ achten würden, mit sonderem Fleiß zu ver-  
 „ schaffen erbiethig sind.

Dieses Geseß enthält folgende Verfügungen:

- α. Der Kaiser und die vier Churfürsten am Rhein, von Mainz, Trier, Eöln, Pfalz führen über das Münzwesen und Geldverkehr auf den Messen zu Frankfurt am Mann eine besondere Aufsicht
- β. Der Kaiser und die vier Churfürsten ordnen auf diesen Messen Commissarien ab mit dem Auftrage, die Entgegenhandlungen wider die Reichsmünzgesetze zu untersuchen, besonders darauf zu sehen, daß die gute Reichsmünzsorten und rohes Silber nicht ausserhalb Reichs geschickt, mit den guten Sorten keine Agiotirung getrieben, solche nicht über ihren festgesetzten Werth ausgegeben und genommen, geringhaltige auswärtige Sorten nicht ins Reich eingeführt werden zc.
- γ. Den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg stehet diese Aufsicht zu, und liegt die Verfügung solcher Untersuchungen auf den Messen und Jahrmärkten der Städte ihrer Gebiete ob.

d. Auf

d. Auf den Messen und Jahrmärkten anderer Städte des Reichs behält sich der Kaiser vor, ähnliche Verfügungen zu treffen.

Es scheint ein Unterschied zwischen unmittelbaren der kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfenen Reichsstädten, und unter Landstädten der reichsfürstlichen, besonders churfürstlichen Gebiete in dieser Verfügung gemacht zu werden, oder es erhalten nur die Churfürsten einen beständigen Auftrag in Ansehung dieser Münzaufsicht, besonders auf den Messen. Indessen leget sich der Kaiser in Ansehung der Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder keine Concurrenz, bey. Unmittelbar nach diesem Reichsabschied und nach dem ihm zufolge in das Reich ergangenen Münzmandat <sup>m)</sup> erschien eine vermischte kaiserliche und rheinisch-churfürstliche Commission auf der Herbstmesse zu Frankfurt am Mayn, eröffnete ihren jenem Reichsgesetz gemässen Auftrag mittelst eines öffentlichen Proclama vom 24 Sept. 1551 schärfte den Handelsleuten die Beobachtung der darinn enthaltenen Verordnungen ein, verlangte, daß die auswärtigen Münzsorten ihr zur Prüfung, Probe, Würdigung eingeliefert, und nicht im Umlauf gebracht, sondern wieder aus dem Reiche geschafft werden sollen <sup>n)</sup>.

In dem kaiserlichen Münzmandat vom 8ten Aug. 1596 wurde die Anordnung dieser Mess- und Münz-Untersuchungs-Commissionen abermals

C 3

vor

m) Neueste und vollst. Samml. der Reichsgesetze und Absch. III. Th. S. 348. Häberlins neueste deutsche Reichsgeschichte. VIII. Th. S. 301.

n) Häberlins neueste deutsche Reichsgeschichte. VIII. Th. S. 301. 302. und die Proclamata in der neuesten Samml. der Reichsgesetze. T. III. p. 348. 350.

vorgeschrieben und vorbehalten °). Es wird dar-  
inn nicht nur auf die frankfurter Herbstmesse sol-  
chen Jahrs die Absendung einer solchen Commission  
verordnet, sondern es erschienen auch wirklich dar-  
auf Commissarien, jedoch nur kaiserliche Commissa-  
rien, welche einige ausländische Münzsorten ihres  
geringen Gehalts wegen abwürdigten, und schlechte  
neue Scheidemünzen verriefen °).

Die Stände des obern sächsischen Kreises sahen  
auf ihrer im Jahr 1596 zu Leipzig gehaltenen Ver-  
sammlung solche kaiserliche Mess- und Münzcom-  
missionen als das wirksamste Mittel die Münzge-  
setze zu handhaben an, und äusserten den Wunsch,  
dass sie nach dem Beispiel von Frankfurt am Main  
auf allen Messen des Reichs angeordnet werden  
möchten °). Eben so äussern sich die fränkische  
Kreisstände in dem Kreisabschied d. d. Nürnberg  
10ten März 1697 °). Die vier rheinische Chur-  
fürsten in ihrem Münzabschied vom 5ten May  
1597 °).

Auf der Herbstmesse zu Frankfurt im Jahr  
1597 fanden sich wieder kaiserliche Commissarien  
ein, liessen ein Münzmandat ergehen; bestimmten  
den Werth vieler auswärtigen Sorten, würdigten  
einige derselben ab, und schärften die Beobachtung  
der Münzgesetze des Reichs und Kaisers ein °).

Die

- o) Hirschens Münzarchiv. III. Th. S. 72.  
p) Hirsch deutsch. Reichsmünzarchiv III. Th. S. 76. 89.  
q) Hirsch's deutsch. Reichsmünzarch. III. Th. S. 86.  
wo der Kreisabschied d. d. Leipz. 14. Oct. 1596.  
im Auszuge befindlich.  
r) Hirsch a. a. O. III. Th. S. 95. 96.  
s) Hirsch a. a. O. III. Th. S. 98.  
t) Hirsch deutsch. Reichsmünzarchiv. III. Th. S.  
103.

Die Reichsstände sahen dergleichen auf die Messen und Märkte des Reichs abgeordnete Commissarien des Kaisers so gar nicht mit Eifersucht an, daß sie vielmehr denselben darum ersuchten, wie es in dem Münzprobations = Abschied der correspondirenden Kreise Franken, Batern und Schwaben vom 13ten May 1615 geschah <sup>u)</sup>).

Noch im Jahr 1738 äusserte Sachsen = Weimar bey der damaligen Reichsberathschlagung über das Münzwesen,

daß die A. 1570 beliebte kaiserliche Mess- und Münzcommissionen in den Reichsstädten, und die landesherrliche in den Landstädten das bequemste Mittel seyen, die Münzgesetze zu handhaben <sup>w)</sup>).

Eine solche kaiserliche und churfürstliche Commission fand sich, wie schon eben bemerkt worden ist, auf der Herbstmesse des Jahrs 1571 zu Frankfurt am Mayn ein. Die kaiserlichen Commissarien waren, Ludwig, Graf zu Leonstein oder Löwenstein, Timotheus Jung, der Rechten Doctor, Joh. Achilles Ilfung, alle kaiserliche Rätthe. Die Abgeordnete der vier Churfürsten am Rhein sind im Protokoll nicht genannt <sup>r)</sup>). In der Folge sind auf beyden Messen dieser Stadt dergleichen Münz = Inspections und Inquisitions = Commissionen vom Kaiser und den gedachten vier Churfürsten angeordnet worden, wie in dem churrheinischen Kreis abschiede vom 1ten May 1775 angeführet wird <sup>s)</sup>).

C 4

Die

- u) Hirsch deutsch. Reichsmünzarchiv. IV. Th. S. 59.  
 w) Fürstentraths Protocoll vom 22 Aug. 1738 in Hirschs Münzarchiv. T. VI. p. 319.  
 r) Hirsch deutsch. Reichsmünzarchiv. T. II. p. 113.  
 s) Hirsch T. II. p. 223; wo sie Münzinspection und Inquisition genannt werden.

Die correspondirenden Kreise Franken, Bayern, Schwaben ersuchten A. 1577 den Kaiser, dergleichen Commissionen auch zu Linz, Straßburg, und Eöln anzuordnen <sup>3)</sup>, und wiederholten solches Gesuch A. 1580 in Ansehung der Städte Frankfurt, Eöln, Straßburg, Linz, Nördlingen <sup>4)</sup>. Wir finden im Jahr 1596 auf der frankfurter Herbstmesse wiederum eine kaiserliche Münzcommission, die aus dem Grafen Georg von Erbach, und Dr. Achaz Hulsß kaiserlichen Rath bestand <sup>5)</sup>. Im Jahr 1597 war eben dieser Achaz Hulsß zu Straßburg als kaiserlicher Münzcommissarius <sup>6)</sup>.

Es sind bisweilen vom Kaiser besondere Münz-Untersuchungs-Commissionen über die Stadt Frankfurt am Main verhängt worden. Kaiser Leopold erkannte eine solche Commission auf den Reichshofrath Anton Sehler, übertrug und überschrieb sie aber nachher unterm 5ten Febr. 1688 auf Churmaynz, Churpfalz und Hessencassel. Eben eine solche Münz-Inquisition-Commission trug er A. 1690 seinem Rath, Hector Wilhelm Bauer von Eiseneck auf <sup>7)</sup>. Eigentlich gieng dieser Münz-Untersuchungs-Auftrag auf das ganze Reich, und es entstand darüber eine allgemeine Aufmerksamkeit, und die Frage:

ob der Kaiser und der Reichshofrath in reichsständischen Gebieten, zum Abbruch der reichsständischen Policenaufsicht und Gerichtbarkeit in Münzsachen, dergleichen Münz-Unters

3) Hirsch T. II. p. 253.

a) Hirsch T. II. p. 278. 303.

b) Hirsch T. III. S. 76.

c) Hirsch T. III. p. 91.

d) Hirsch d. Münzarch. T. V. S. 232. 284.

terfuchungs-Commissionen verhängen können<sup>e</sup>).

Seit der Zeit hat man von solchen Commissionen nichts mehr gehöret. In dem Reichsgutachten über das Münzwesen vom 10ten Sept. 1738 und in dem kaiserlichen Ratications-Decret vom 18ten Sept. 1738 geschiehet ihrer keine Erwähnung. Erst in dem von weiland Kaiser Franz dem Ersten, ruhmwürdigsten Andenkens, wurde die Verfügung wegen der nach Frankfurt auf die Messen abzuordnenden Münz- und Meß-Commission in dem

Münzmandat vom 13ten Aug. 1759 §. 22. <sup>f</sup>)

aufgefrischt und erneuert. Die Worte des Edikts sind diese:

„Wollen wir 22do, daß, nach Maafgebung des Reichsabschieds vom Jahr 1570, unsere, und des Heil. römischen Reichs vier Churfürsten am Rhein ihre sondern verordnete Räte, neben unsern Commissarien, zu Frankfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben und zu inquiren: (wozu wir denn Burgermeister und Rath ihnen auf ihr Begehren auch verholfen zu seyn, hiermit ernstlich befehlen) ob fremde verbothene Münzen dahin geführet, oder auch des Reichs goldne und silberne  
E 5 Münz,

e) S. das Bedenken über diese Frage von 1688 in Hirschs deutsch. Reichsmünzarchiv. T. V. n. CXVII. S. 252. Königs Script. Illustr. S. 231.

f) Hirschs deutschen Reichsmünzarchiv T. VIII. S. 123. Ant. Jabers neuen Europ. Staatskanzley. II. Th. VIII. Cap. S. 121.

„Münz, oder roh Silber aus dem Reich zu  
 „führen, von jemand Anstellung gethan. —  
 „Dergleichen Anstellungen, Erkundigungen,  
 „und Einstellens zu thun, wollen wir beeden  
 „Churfürsten zu Sachsen und zu Branden-  
 „burg zu thun, und in ihren liebden Städten  
 „auf den Jahrmärkten und Messen sonderlich  
 „fürzunehmen hiermit befohlen haben. —

Noch in diesem Jahr wurde eine aus einem kaiserlichen Commissario, dem Grafen von Pergen, und aus den abgeordneten Räten der vier Churfürsten am Rhein bestehende Commission nach Frankfurt abgeschickt, welche ihre Verrichtungen durch ein Proklama vom 18ten Sept. 1759 anfieng <sup>g)</sup>. Nachher wurde diese Commission auf die Reichshofräthe Grafen von Kirchberg und Clemens von Müllwitz übertragen, und dem Magistrat zu Frankfurt aufgegeben, sich ihr Zufügen zu unterwerfen, ihr an die Hand zu gehen <sup>h)</sup>.

Der Magistrat sah diese Commission als eine mit der gegenwärtigen Reichs- und Münzverfassung unvereinbarliche Verfügung, als einen Eingriff in ihre landeshoheit, Polizeigewalt, Gerichtsbarkeit an, that Vorstellungen, widersetzte sich, richtete aber so gar nichts dagegen aus, daß ein wichtiges Conclusum nach dem andern wider sie erging <sup>i)</sup>. Er sah sich endlich genöthiget, sich an das  
 ver-

g) Hirschs Münzarchiv. T. VIII. S. 129. 130. Das an den Magistrat zu Frankfurt erlassene kaiserliche Rescript vom 4ten März 1760 stehet in den Sel. Jur. publ. noviss. T. XLII. p. 228.

h) Hirsch T. VIII. S. 170. wo die vollständige Conclusa vom 4ten März 1760 stehen. Select. Juris publ. noviss. T. XLII. Cap. XI. p. 228.

i) Select. juris publici noviss. T. XLII. C. XI. n. 4. p. 248.

versammelte Reich zu wenden, und dasselbe um seinen Beystand zu ersuchen <sup>l)</sup>). Die Gründe, aus welchen er diese Commission abzulehnen sich berechtigt hielt, sind in den Beylagen solchen Schreibens <sup>1)</sup>), und in zwey Gutachten der Juristenfacultäten zu Gießen und zu Tübingen weitläufig ausgeführt <sup>m)</sup>).

Ich will solche kürzlich anführen, ohne mich ihrer Entscheidung und Beurtheilung anzumassen.

a) Die folgende Reichsabschiede und Reichsdeputationsabschiede haben diese Mess- und Münzcommissionen bloß auf den Fall eingeschränkt, wenn die Ortsobrigkeiten ihre Polizen- Münzaufsicht und Gerichtbarkeit vernachlässigen.

Reichsdeputationsabschied v. 1571. §. 36. 37. <sup>n)</sup>):

wo den Obrigkeiten jeder Handelsstadt die Handhabung der Münzgesetze aufgegeben und eingeschränkt, und nur im Fall der Säumniß die Unordnung solcher Mess- und Münzcommissionen vorbehalten wird.

Reichsabschied von 1576. §. 80 <sup>o)</sup>).

Reichsabschied v. 1594. §. 105. <sup>p)</sup>).

b) Es sey die Verfügung des Reichsabschiedes des von 1570 nie förmlich zur Ausübung gekommen,

f) Dessen Schreiben an die Reichsversammlung v. 24ten März 1760 in den Sel. juris publ. noviss. T. XLII. C. XI. n. 5. p. 262. T. XLIII. C. 4. p. 63-81.

l) Select. Jur. publ. noviss. T. XLIII. C. 4. §. 68: 80.

m) Select. juris publ. noviss. T. XLIII. C. 4. p. 80. T. XLIV. C. VII. p. 163. sq. T. XLV. C. VII. p. 273. sq.

n) Corp. recess. Imp. noviss. T. III. p. 346.

o) Corp. recess. Imp. nov. T. III. p. 366.

p) Corp. recess. Imp. T. III. p. 439.

men, durch die angezogene neuere Reichsgesetze ab-  
geschafft, und auf den Fall der versäumten obrig-  
keitlichen Obliegenheit eingeschränkt worden.

c) Es sey solche gänzlich in Vergessenheit und  
auffer Uebung gekommen, indem man seit 1596.  
von solchen Commissionen weiter nichts gehöret  
habe.

d) Sie sey dunkel und zweydeutig; ihre Er-  
klärung und Erneuerung stehe dem gesammten  
Reich zu.

e) Sie lasse sich nicht mit der Landeshoheit,  
mit der Polizeigewalt, mit der Münzaufsicht, mit  
der Gerichtbarkeit in Münzsachen vereinbaren, wel-  
che den Reichsstädten und ihren Obrigkeiten zu-  
stehen.

f) Der Westphälische Friede habe diese Lan-  
deshoheit befestiget, erweitert, mithin alle Verfü-  
gungen voriger Gesetze, welche damit nicht bestehen  
können, abgeschafft, und unanwendbar gemacht.

g) Der Mangel eines allgemeinen Reichs-  
münzfusses mache die Ausübung des Reichsabschie-  
des v. 1570 unmöglich.

Die Commission wurde vornehmlich damals  
durch die Verwendung der Krone Frankreich rück-  
gängig gemacht. Die Reichsversammlung konnte  
währenden Krieges die Sache nicht in Berathschla-  
gung ziehen. Als aber im Jahr 1764 die neue  
Capitulation Sr. jetzt regierenden kaiserlichen Ma-  
jestät Josephs II. berichtigt und entworfen wurde,  
erinnerte Churbrandenburg,

es solle bey dem neunten Artikel §. 2 die Ver-  
fügung eingerückt werden, daß der Kaiser  
in Münzsachen und Münzverbrechen gegen  
mittelbare Unterthanen, zum Nachtheil der  
Lan-

Landes- und Ortsobrigkeit keine Commissionen verhängen sollte <sup>9)</sup>).

Die Erinnerung blieb unbefolgt, und es wurde vielmehr der

§. 2. Art. IX. der Capitulation so gefaßt <sup>r)</sup>)

„Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in  
 „Reichs- und Deputationsabschieden von  
 „1570, 1571, 1576, 1594, sodann dem nach  
 „diesem Reichsgesetze abgemessenen kaiserlichen  
 „Münzgedikt von 1759 — — — in so fern  
 „jezt angezogene Reichs- und Deputations-  
 „Abschiede den jezigen Zeiten, und dem künf-  
 „tigen im Münzwesen zu errichtenden Reichs-  
 „schluß angemessen werden können, — — —  
 „in Bedacht und Obacht nehmen.“

Dieses bestätiget auf der einen Seite die kaiserliche Meß- und Münzcommission, vernichtet sie aber wieder auf der andern, in so ferne sie den jezigen Zeiten und Verfassungen nicht gemäß, und das mit unvereinbarlich sind. Ehe darüber ein Reichs- schluß gefaßt ist, können sie nicht verhängt werden <sup>g)</sup>).

9) Herrn Etatsraths v. Moser N. von den kaiserlichen Regierungsrechten. 2 Th. 20. C. §. 39. S. 719.

r) Corp. jur. publ. acad. von Schmauß = Franke p. 1567.

g) Herrn E. N. v. Moser Betr. über die Wahscapit. Jos. II. Art. 9. §. 2. Anm. 12. 2 Theil. S. 7.

---

## Siebente Materie

vom

### Reißbau.

---

Der Reiß ist unstreitig die vorzüglichste Getreidesart; er ist ungemein nahrhaft, erfrischend, erdöffnend, mithin der Gesundheit sehr zuträglich. Man ziehet daraus ein sürtrefliches Bier oder Getränke, das weinartig ist; man macht daraus sürtrefliches Brod<sup>t</sup>), einen angenehmen, sehr geistigen Brandtwein, den man Arak oder Rak nennet<sup>u</sup>), ein Mehl, welches zu mannichfaltigen Gattungen von Gebacknem gebraucht wird; man genießet ihn vornehmlich als die nahrhafteste Suppen und Zugemüße. Ganze Nationen haben ihre Nahrung davon, besonders in Ostindien, China, Japan, Indostan, Siam zc. <sup>v</sup>). Da der Bau und die Wartung des Reißes, vornehmlich in der Wässerung, in Zu- und Ableitung des Wassers bestehet, mithin allein die Hände der Menschen und nicht die Thiere beschäftiget; und da ein Reißfeld von derselben Größe, als ein

- e) Dr. Manelli Abb. von verschiedenen Arten des Getreides und Brodes VIII. B. des Schauplatzes der K. und Landw. p. 754. le Gentilhomme cultivateur, ou corps complet d' agriculture von Dempoites T. VIII. p. 272.
- ft) Ich weiß wohl, daß der eigentliche Arak aus dem Saft einer Pflanze, und der Katao: Nußbäume gebrandt wird. S. John Mills Lehrbegriff der Feldwirthschaft 1 Th. S. 504.
- u) Encyclopédie T. 37. Voc. Riz p. 60. sq. der Overd. Ausg. Savary Diction. univ. du. Comm. T. IV. V. Riz p. 560. sq. der Kopenh. Ausg.

ein Weizen- oder anderes Getreidefeld vielmehr Menschen ernähret, als dieses: so ist der Reisbau der Bevölkerung sehr zuträglich, und so sind Länder, worinn der Reis die Hauptgetreideart ausmacht, viel volkreicher, als andere <sup>v)</sup>). Statt daß in andern Ländern ein ansehnlicher Theil der Oberpflanze zum Futter des Ackerviehes angewendet wird: so dient sie in Reisländern ganz zum Unterhalte des Menschen; die menschliche Hand verrichtet beym Reisbau alles, und er ist die National-Manufaktur von der weitläufigsten Erstreckung.

Der Reisbau erfordert einen warmen Himmelsstrich. In kalten und nördlichen Ländern kömmt er nicht fort. Das Reiskorn erlangt in demselben nicht die Reife, den Gehalt, die Kraft, als im warmen und milden Boden und Clima. Ich weiß daher nicht, wie man auf den Einfall gerathen können, in gewissen nördlichen Ländern Deutschlands, den Bau dieses Getreides für möglich und nützlich zu halten, und dem Landmann anzupreisen; in Ländern, wo weder der Grad der Bevölkerung, noch der Reichthum des Bodens, noch die Wärme und deren anhaltende Beständigkeit dazu vorhanden ist <sup>w)</sup>). Es ist freyhlich keinem Lande zu verdenken, sich diese Getreideart zu wünschen. Keine Aernde ist reicher, und belohnet den Fleiß der Menschen mehr, keine Nahrung gesünder, keine Pflanze erschöpft den Boden weniger und bereichert ihn mehr, als der Reis, und es würden ansehnliche Summen erspartet, die dafür aus dem Lande gehen. Mailand und Piemont sehen den Reisbau als

v) Montesquieu Espr. des Lois L. XXIII. Ch. XIV.

w) Novum Corp. Const. Boruss. Marchic. II. Th. Jahrg. 1757. n. XX. p. 242.

als eine Goldgrube an. Frankreich ziehet für einige Millionen livres Reis aus Piemont und andern Ländern. Carolina führet jährlich für 80000 Pfund Sterlinge Reis aus <sup>r</sup>). So wichtig aber auch die Vortheile des Reisbaues sind: so wenig läßt er sich wider die Natur des Clima erzwingen.

Der Reis erfordert einen ganz ebenen, niedrigen, feuchten, morastigen, entweder von Natur den Ueberschwemmungen unterworfenen oder zu künstlichen Wässerungen gelegenen Boden. Er muß den größten Theil der Zeit seines Wachstums unter Wasser stehen, und man läßt es nur gegen die Zeit der Reife und der Aernde ab. Das Wasser wird von Zeit zu Zeit ab- und zugelassen, und je reiner und härter das Quellwasser ist, je weniger taugt es für das Reissfeld. Fluß- und stehende Wasser, die sehr weich und mit viel Vegetationstheiligen geschwängert sind, haben für den Reis die erforderliche und vorzüglichste Eigenschaft <sup>v</sup>).

Die beständige und wenig abwechselnde Ueberschwemmung der Reissfelder verursacht starke und faule Ausdünstungen, welche die Luft anstecken und äußerst ungesund machen. Natur und Erfahrung bestätigen diesen verderblichen Einfluß des Reisbaues auf die Gesundheit der Menschen <sup>s</sup>). Aegypten

- r) Der Abt Raynal in der hist. philos. et pol. du Comm. et des établissements des Europ. etc. T. IX. p. 64. sq. Savary a. a. O. Diction. du Citoyen, ou du Commerce T. I. p. 129. T. II. p. 163.  
 v) Dupuy Demportes Gentilhomme cultivateur; ou Corps complet d' Agriculture. T. VIII. L. XVI. Ch. X. de la culture du Riz. p. 266 - 276.  
 s) Der Abt Raynal in der hist. phil. et pol. T. IX. p. 64. 65. Dupuy Demportes le Gentilhomme cultivateur ou Corps complet d'agriculture. T. VIII. L. XVI. Ch. X. Art. VIII. p. 277. sq.

gypten gibt davon einen unwiderleglichen Beweis. Selbst in Mailand haben die Menschen eine blasse Farbe, und sind beständigen Fiebern ausgesetzt. In Carolina wird ein gleiches bemerkt, und man findet in allen Ländern, wo grosse Reisfelder sind, und dieses Getreide stark gebaut wird, daß beständige faule und kalte Fieber im Schwange gehen. Die verderbliche Folgen sind nicht überall gleich, je nachdem die Sonnenhitze die Ausdünstungen beschleuniget, mindert, zerstreuet, und die Winde die Luft mehr reinigen. Wenn die Reisländer nichts desto weniger die bevölkerterten sind: so rühret es daher, daß der Reisbau viel Menschen nähret und beschäftigt, die reichsten Aerndten gibt, das Vieh überflüssig macht, mithin wieder ersetzt, was Krankheiten wegraffen. In Frankreich, besonders in Languedoc und Dauphine hat man bey gemachten Versuchen mit dem Reisbau eben die Erfahrungen gehabt, und ihn daher eingestellt und untersagt.

### Achte Materie.

Verbesserungen des Feldbaus in dem nördlichen Deutschland.

Der Feld- und Ackerbau ist in dem nördlichen Deutschland noch weit zurück. Nicht der Boden und Himmelsstrich allein, sondern die Gesetzgebung, die Verfassung, die Eintheilung des Eigenthums, der Mangel an Industrie und Thätigkeit, die Unzulänglichkeit der Bevölkerung, der Zustand des Bauern, Nationalvorurtheile,  
 v. Streck Ausfahr. D theile,

theile, die Bedrückungen des Landvolks, vornehmlich aber auch noch mangelhafte Einsichten und Kenntnisse halten diese erste und vornehmste unter den menschlichen Künsten in den nördlichen Gegenden unseres Vaterlandes noch so sehr herunter, obgleich hier und da, seit fünf und zwanzig Jahren wichtige, doch nur einzelne Verbesserungen gemacht worden.

Ich schlage nach meinen Beobachtungen Verbesserungen vor, unterwerfe solche aber tieferen Einsichten, und habe nicht die Absicht, Einrichtungen zu tadeln, sondern nur Hindernisse des Ackerbaues zu heben.

I. Man verbessere den Zustand des Bauern und Landmannes. Man mache ihn zu einem freyen Bürger des Staats.

Er ist in den meisten Ländern des nördlichen Deutschlandes noch ein Sklav, ein leibeigener, ein Eigenbehöriger, eine Zugehör des Guts und Bodens, ohne Eigenthum, ohne Freyheit, ohne Erwerbungsrecht. Dieser Zustand drückt seinen Geist nieder, erniedriget, verschlimmert seine Gesinnung, erstickt seinen Fleiß und alle Emsigkeit, macht ihn sorglos und unbekümmert in Ansehung der Zukunft und der Nachwelt. Man erkläre ihn für einen freyen Menschen und Bürger, man entlasse ihn der Knechtschaft, man gebe ihm die entrissene Rechte der Menschheit wieder.

Man hat in verschiedenen Ländern die leibeigenschaft abgeschafft, wenigstens in den landesfürstlichen Domänen aufgehoben; man hat dem Bauern eine  
per

persönliche, aber nur eine Scheinfreyheit gegeben,  
indem man

alle aus der Knechtschaft fließende Verpflichtungen bestehen lassen

und

dem Bauern kein Eigenthum eines Guts eingeräumt hat, ohne welches die Freyheit wenig nützet.

Der Bauer behält nie vorhin einen willkührlichen Besitz, dessen er entsetzt werden kann; er bleibt zu Diensten, zu ungemessenen, zu unbestimmten Diensten verbunden; er muß alle Arten der Führen leisten; er ist frey und losgelassen nach dem Wort, und bleibt ein Sklav in der Wirkung und That. Ein solcher Bauer baut das Feld so schlecht, als das, was ihm zu seinem Unterhalt eingeräumt ist. Der Souverän muß auf seinen Domänen mit Aufopferung einiger Einkünfte den Anfang machen, das Beispiel geben. Die Privatguts-Eigenthümer müssen durch dieses zur Nachahmung angefrischet, aufgemuntert werden; die Unverletzlichkeit des Eigenthums gestattet nicht, daß die Eigenbesitzer der Geistlichen und des Adels vom Souverän ohne deren Einwilligung losgelassen und frey erklärt werden <sup>a</sup>).

a) Man sehe das schöne Edict des Königs von Frankreich von der suppression des droits de main morte et de servitude dans les domaines de S. M. v. Aug. 1779. im *Mercure hist. polit.* T. 187. p. 160. sq. von den Zeiten der neckerschen Verwaltung.

II. Man gebe dem Bauern eine seiner Bestimmung gemässere Erziehung, bilde ihn zu einem tüchtigen, wohlunterrichteten, emsigen, thätigen Land- und Ackermann, zu einem guten Unterthan.

Man bringe ihm mit den ersten Gründen einer gereinigten, aufgeklärten, einfachen, von allem Aberglauben gesäuberten Religion, eine gesunde Moral und Sittenlehre, Begriffe und Theorie vom Acker- und Feldbau bey: Man unterrichte ihn von den Pflichten des Menschen, des Bürgers, des Unterthans, von den gemeinen Rechten des Menschen und Gliedes der Gesellschaft; man rotte in seiner Seele die Lücke des Sklaven aus, und bringe ihm menschliche, rebliche, getreue, gefällige Gesinnungen bey<sup>6)</sup>. Der Bauer, in vielen Ländern des ober- und niedersächsischen Kreises, ist bey weitem der aufgeklärte, der unverdrossene, der ersindsame, der fleißige, der erfahrene Landmann nicht, der er z. E. in dem schwäbischen, ober- und churrheinischen Kreise, besonders in der Unterpfalz, im Herzogthum Württemberg, im Markgrasthum Baden ist. Ich berufe mich auf die Bemerkungen erleuchteter Reisenden, eines Gerken, eines Mikolai. Der Bauer ist aber in diesen Ländern größtentheils ein freyer Mensch, ein Bürger

des

6) Herrn P. Mochar: Essai sur la meilleure methode pour l'education du paisan. P. II. dans les *Mem. de l'acad. ou Soc. d'agricult. de Berne*. T. V. P. III. p. 65. Extrait de plusieurs piéces: sur la meilleure methode pour l'education des habitans de la campagne, relativement à l'agriculture. in den *Memories de la Societé Oecon. de Berne*. T. VI. 1766. P. II. p. 4. sq. n. I.

des Staats, Eigenthümer seines Hofes und Guts, unterrichtet von Jugend an in der Feldwirthschaft. Er arbeitet für sich, für seine Familie, eine Nachwelt. Er wendet seine Kräfte, seine Zeit auf die Cultur seines Guts. Er wird nicht gedrückt, er ist daher emsig, nicht träge, nicht tückisch, nicht streitsüchtig. Die Pflichten seines Standes und seiner Bestimmung, und eine faßliche, einfache Theorie des Ackerbaues, eine Kenntniß der verschiedenen Gattungen des Bodens und der Erdarten, ihrer Eigenschaften, der Mittel ihrer Verbesserung; eine Theorie von den Ackerwerkzeugen, der Vortheile und Handgriffe in ihrem Gebrauch, von den verschiedenen Pflanzen und Getreidearten, vom gesammten Gartenbau, von Pflanzung und Wartung der Bäume, von den Grasarten, vom natürlichen und künstlichen Wiesenbau, von der gesammten Viehzucht sind diejenigen Gegenstände, worauf der Unterricht des jungen Landmannes vorzüglich gerichtet werden muß. Man muß ihm hierbei alle alte Vorurtheile benehmen, ihn gelehrig, aufmerksam machen, in der Arbeit aber ihn zur Genauigkeit gewöhnen.

### III. Man mache den Bauer zum Eigenthümer seines Hofes und Guts.

Freiheit und Eigenthum sind allein vermögend, den Bauern zu einem thätigen, emsigen, nachdenkenden, ersindfamen Menschen und Landwirth zu machen. Der Sklav, der Leibeigene hat keinen Trieb zum Anbau und zu Verbesserungen, weil alles, was er hervorbringt, dem Herrn, nicht ihm gehört, weil er keine andere Absicht in seiner Arbeit hat, als nur den nothdürftigen Lebensunterhalt

halt zu gewinnen. Gewinnt er ihn aber auch nicht: so muß ihn der Herr füttern, Brod und Saatsamen, Vieh und Ackergeräth anschaffen. Der Sklavenfelddbau ist der elendeste, und die Sklavenfelbleute sind die trügsten, unfleißigsten und ungeschicktesten Felddbauer c). In dem sklavischen Zustande des Bauern in den meisten nördlichen Gegenden Deutschlands muß vornehmlich die Ursache des noch so unvollkommenen Felddbaues gesucht werden. Der Sklave begnügt sich, das Feld seines Herrn obenhin, ohne Genauigkeit, ohne Fleiß, ohne Kenntniß, ohne alle Theilnehmung am Erfolge zu ackern, zu pflügen, zu bestellen; auf demjenigen Land aber, was zu seinem Unterhalte gewidmet ist, so viel hervor zu bringen, als seine äusserste Bedürfniß erfordert. Gebriecht ihm der Unterhalt: so mag ihn der Herr ersetzen. Er muß Saatsamen, Brod, Vieh, Werkzeuge des Felddbaues anschaffen, und dem sorglosen Sklaven reichen d). Eine anscheinende und unvollkommene Freyheit und Loslassung ist nicht hinreichend, den leibeigenen Felddbauer zu einem tüchtigen Ackermann zu machen. Bleibt ein Theil seiner Ketten, seiner sklavischen Verbindungen, dauert seine Verpflichtung zu unbestimmten, zu willkürlichen Diensten, erlangt er noch keinen gesicherten Besiß und Genuß seines Guts, hängt solcher ferner vom Willkühr des Herrn ab, stehet die willkürliche Entsetzung noch immer in dessen Belieben: so wird der Bauer den Hof, welchen er baut, den Acker, den er bestellet, als eine ihm nicht gehörige, ihm nichts

c) Smidt: Unters. von der Natur und den Ursachen der Nationalreichthümer, 1 Th. S. 581 sq.

d) Smidt: von den Nationalreichthümern. 1 Th. S. 583. 84.

angehende, ihm gleichgültige Sache ansehen, auf die er weder Fleiß noch Kosten wenden muß, von deren Verbesserung seine Nachkommenschaft keinen Vortheil hat. Macht man den Bauer zum blossen Meyer, und überläßt ihm einen Theil des Produkts, räumt ihm aber eine Art des Pachtungsrechts ein, so hat er schon stärkere Bewegungsgründe zum Fleiß, zur Emsigkeit, zu genauer Bestellung des Feldes. Ueberläßt man ihm das ganze Produkt vom Gute gegen gewisse Entrichtungen, Zinsen, Leistungen, Dienste, und mit einer Art Pachtrechts: so wird der Felbbau von ihm noch besser betrieben werden, aber diese Lasten, die ihn drücken, die wenige Zeit und Mittel, die ihm übrig bleiben, die Ungewißheit seines Besizes, werden seinen Felbbau doch immer mangelhaft, träge, unvollkommen lassen. Alle Arten der Bauergüter in dem nördlichen Deutschland sind von der Art, daß der Bauer entweder einen bloß willkürlichen Besiz und Genus, oder nur ein blosses Pachtrecht hat, übrigens zu Diensten, Fuhrn, Zinsen und beschwerlichen Entrichtungen und Leistungen verpflichtet bleibt. Der Adel kam von je her in diesen Gegenden schwer daran, dem Bauern das mindeste Erb- und Eigenthumsrecht einzuräumen. Man findet mehrentheils Meyergüter, Schillingshäuser, Laßgüter zc. zc. selten aber ein Erb- oder Eigenthumsrecht des Bauern, selten einen rechtlichen Schutz, eine gesetzliche Sicherheit gegen seine Verstoßung und Entsezung. Ohne diese aber, ohne eine Art des Eigenthums läßt sich kein guter Bauer gedenken, indem er sonst nicht mit Sicherheit für sich, oder gar nicht für sich, und immer nicht für seine Nachkommenschaft arbeitet, und Verbesser-

besserungen macht e). Ich verlange für den Bauern kein freyes, kein unabhängiges, kein uneingeschränktes Eigenthum; es sey untergeordnet, eingeschränkt, getheilt, es hafte dem Herrn für alle Leistungen und Entrichtungen, wozu der Bauer ihm verpflichtet ist; es sey nur von der Beschaffenheit, daß es dem Bauern Sicherheit des Besizes gewähre, und ihn an keinen Verbesserungen hindere.

Der Adel und die landesherrliche Domänen sollen an ihren Einkünften durch die Freyheit und das Eigenthum des Bauern nichts verlihren; man vermandele die Dienste in Dienstgeld, in Geldabgaben, oder bestimme sie auf eine solche Art, daß ihr Endzweck erreicht wird, und der Bauer doch Zeit und Hände und Vieh zur Cultur seines Guts behält. Will man aber dem Bauer kein Eigenthum oder kein Erbrecht zugestehen: so sichere man doch nur seinen Pachtbesiz auf viele Jahre, und gegen alle willkührliche Verstossung. Diese Sicherheit des Pachtbesizes wird fast die Folgen und Wirkungen des Eigenthums hervorbringen f).

#### IV. Man theile die Domänen und grosse adeliche Güter in mehrere Pachtungen, und zwar in erbliche Pachtungen.

Niemand, der die Verfassungen der nördlichen Provinzen des deutschen Reichs kenne, wird unbes

e) Bertrand: *Esprit de la Legislation pour encourager l'agriculture*, in den *Memoires de la Soc. écon. de Berne*, 1765. Part. II. p. 64.

f) Roungs: *Arithmétique polit.* P. II. Ch. I. p. 4. sq. Smidt von Nationalreichthümern, 1 Th. p. 585. sq.

unbemerkt lassen, daß die Landesherren und der Adel den wichtigsten, größten, fruchtbarsten Theil der Oberfläche und des Bodens innhaben und nutzen, und daß besonders die Domänen in keiner Verhältniß mit dem der Cultur des Unterthans überlassenen Boden stehe. Dieses hindert nothwendig die Vermehrung der Volksmenge, und die möglichste Cultur des Bodens. Letztere wird auf Domänenämtern und Rittergütern durch die Dienste der Bauern, welches Sklaven oder Halbsklaven sind, so unvollkommen als möglich bewerkstelliget. Alles geschieht dabei aus Zwang obenhin, mit weniger Genauigkeit, mit eben dem Vieh, und durch schlechtes Gesinde. Der Pächter, der einen Vertrag von wenigen Jahren hat, denkt auf keine Verbesserungen, deren Wirkungen entfernt sind, und dem Nachfolger erst zu gute kommen. Er wendet keine Kosten an, wovon er keinen Genuß erwarten kann. Er ziehet aus dem Boden den möglichsten Vortheil, den er während der kurzen Dauer der Pachtjahre nur daraus zu ziehen vermag; er erschöpft den Boden, märgelt ihn aus; er macht auf seine Cultur keinen größeren Aufwand, als die äußerste Nothwendigkeit erfordert, und als er wieder Vortheil davon haben kann.

Theilet man die Domänen und grosse Güter in einzelne Bauerhöfe oder erbliche Pachtungen: so gewinnt nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Cultur des Bodens; jeder Eigenthümer wird das ihm eingeräumte Stück Landes ganz anders warten und bauen; er wird ganz andere Verbesserungen machen, die er und seine Kinder genießen können; er wird es als ein Erbtheil seines Geschlechts behandeln. Wie und unter welchen Bedingungen die Einräumung geschehen, wie man die

Leute dazu wählen, welche Entrichtungen und Leistungen man ihnen zur Ersetzung der entgehenden Einkünfte aufbürden müsse, davon ist so viel gesagt, daß ich nichts hinzufügen will <sup>a)</sup>). Ist es hier und da mit den Versuchen nicht gelungen: so hat man gewiß in den Maaßregeln gefehlet, die Erbpächter zu unvorsichtig gewählt, sie zu wenig unterstützt, ihnen zu schwere Pachtzins ohne allen Erlaß, mit allen Unglücksfällen aufgebürdet.

V. Man verpachte die Domänen und Güter wenigstens auf viele Jahre; und sichere ihn vor unzeitiger Verstoffung.

Verpachtet man auch die Domänen und Güter auf eine bestimmte Zeit: so sey diese nur nicht kurz. In den Ländern, von deren bessern Cultur ich rede, sind die Pachtungen gemeinlich auf sechs Jahre eingeschränkt. Diese Dauer ist zu kurz. Nur eine Pachtung auf viele Jahre ist der Cultur zuträglich <sup>b)</sup>). In England ist die Pachtung der Landgüter von langer Dauer, grossentheils lebenswierig und sicher. Der Pächter ist so sicher, als der Guts herr. Hat er ein lebenslängliches Pachtgut von vierzig Schillingen: so giebt er seine Stimme zur Wahl eines Parlamentsgliedes. Er kann von keinem Nachfolger der Pachtung entsetzt werden.

g) Man sehe statt aller des Herrn von Justi System des Finanzwesens, 2 B. 1 Abth. von der Verwandlung der Domänen in Bauergrüter, S. 98. sq.

h) Du Hamel du Monceau Elemens d' agriculture T. II. L. XII. Art. IV. p. 385. Smidt von den Nationalreichthümern, II. Th. S. 587.

werden <sup>1)</sup>). In Frankreich hatte man den Rechten der Contrôle zu Lieb die Zeit und Dauer der Ländereypachtungen auf neun Jahre eingerichtet und erklärte längere Verpachtungen für Veräußerungen, wovon grosse Abgaben oder Rechte der Contrôle zu entrichten sind <sup>2)</sup>). Man sah erst kürzlich die Unzuträglichkeiten und nachtheilige Folgen einer so eingeschränkten Dauer der Pachtungen ein, und durch eine Verordnung des Staatsraths vom 8ten April 1762 wurden alle Verpachtungen und Pachtverträge bis auf sieben und zwanzig Jahre von allen solchen Veräußerungsabgaben befreuet, falls der Pächter sich zu Verbesserungen, Urbarmachungen, Ausradungen, Märgelung der Felder, Pflanzungen verbunden hat <sup>3)</sup>). Es stehet langwierigen Pachtverträgen nichts im Wege, als die Einfügigkeit des Pachtzinses. Allein dessen öftere und beständige, willkührliche, auf keine Verbesserungen gegründete Erhöhungen sind an sich in vielem Betracht verderblich, und die Verbesserungen ersetzen die Erhöhung des Pachtgeldes vielfach.

VI. Man schränke die landesherrliche Frohndienste mehr ein, verwandle sie in Abgaben ꝛc.

Ich rede hier von den Diensten, welche die Landleute als Unterthanen dem Souverän und dem Staat zu leisten haben, von den Zuhren bey den  
Zü

- 1) Smidt von Nationalreichthümern: II. Th. S. 587-88. Youngs: arithmétique pol. T. I. p. 7. sq. p. 29. sq.  
2) Von Fort Bonnais Rech. et considérations sur les Finances de France T. II. p. 68.  
3) Journal oeconom. 1762. Juillet p. 308. 309-311.

Zügen der Kriegesböller, zu den Vorrathshäusern, zum Festungsbau, von dem Vorspann und den Führen zu den Reisen des Souveräns und seines Hauses und Hofes, zu den Reisen seiner Krieges- und Civilbedienten, von den Diensten zu den Heer- landstrassen, Chaussée- Bau, zu Grabung und Räumung der Canäle, zu Jagden &c. Diese Frohdienste werden in den nördlichen Gegenden Deutschlands sehr übertrieben. Der Bauer muß darauf eine Menge Pferde halten, er jagt sie dabei zu schanden, er muß die schätzbarsten Stunden der Saat, der Aerndte versäumen, er muß die Bestellung, die Bearbeitung des Feldes darüber versäumen; Menschen und Zugvieh werden abgemattet, und zum Ackerbau unfähig gemacht, und ihm entzogen. Er wird durch das, was ihm an seiner Contribution abgeschrieben wird, nicht entschädiget. In vielen Gegenden lieget er einen guten Theil des Jahres auf der landstrasse; die Reisen der Civilbedienten werden ohne Nutzen vervielfältiget. Der Minister, der Rath, der Kammerpräsident, der Kammerdirector, der Departementsrath, der Landrath, der Steuerrath, der Fiscal reiset mit Vorspann, in eben der Gegend, in eben der Angelegenheit. Sind die Geschäfte und Angelegenheiten in Departements abgesondert: so veranlaßt jedes derselben seine besondere Bereisungen, und diese geschehen alle mit Vorspann. Dieser ist eine unaussprechliche und äusserst verderbliche Last und Bedrückung des Landmannes, worunter er erliegen muß, wenn auch keine Mißbräuche vorgehen. Ob sich die Vortheile dieser Bereisungen mit den verderblichen Folgen des vervielfältigten Vorspanns compensiren, lasse ich dahin gestellt seyn. So viel ist gewiß, daß der Feldbau in einem Lande, wo der Bauer

Bauer so behandelt wird, nimmermehr blühen wird.

In Frankreich hat man die kläglichen Folgen der *Corvées* besonders bey dem Landstrassenbau eingesehen. Die fürtreffliche Finanzverwalter *Thurgot* und *Necker* wollten sie in eine auf alle Grundstücke, auch auf die Güter der Kirche und des Adels einzutheilende und zu legende Geldsteuer verwandeln und umschaffen. Sie konnten aber nicht durchbringen <sup>m)</sup>.

Man verwandle diese Dienste in Geldabgaben, bezahle hingegen die Fuhrn an Fuhrleute, oder an die Posten, halte davor so viel Züge Pferde für den Hof und für die Staatsbediente, als nothwendige Reisen erfordern, oder vermindere diese Reisen möglichst, und schränke diese Worspannfuhren thunlichst ein. Man fange an, einzusehen, daß sie eine Haupthinderniß des Feldbaues, der Wohlhabenheit des Bauern, und besonders daß sie die leidige Ursache sind, die den Bauern nöthigen statt der Ochsen eine unendliche Menge kleiner, elender, kraftloser Pferde zu halten, und desto weniger Rindvieh und Schaafz zu seinem unendlichen Nachtheil zu ernähren.

VII. Man setze die Hofdienste des Bauern fest, bestimme sie genau, oder verwandle sie in Dienstgeld.

Ungemessene Dienste, für welche in den nördlichen Provinzen des Reichs, die Vermuthung ist, sind ohne persönliche Knechtschaft, eine vollständige  
Sklav.

m) *Neckers Compte rendu au Roi. P. II. des Corvées. p. 69. der Pariser ersten Ausg. Smidts Untersuch. von den Nationalreichthümern. 2 Th. S. 427.*

Sklaverey. Einem dazu verpflichteten Bauer bleibet nichts zu seinem Feldbau, als der dem Dienste Gottes gewidmete Tag, und die der Ruhe entzogene Zeit übrig. Sind sie auch gemessen und bestimmt: so ist es doch nicht nach dem Bedürfniß des Bauern, nicht auf eine leidliche Art geschehen. Der Souverän muß ins Mittel treten, und die Bestimmung der Dienste so treffen, daß die Cultur des Herrschafts- und Bauernfeldes neben einander bestehen kann. Auf den Fuß muß er auch die Bauern der Domainen setzen. Verwandelte man die Dienste in Dienstgeld, pflügte, ackerte, säete, ärndtete mit eigenem Vieh durch gemietete Knechte: so würde das Feld unendlich besser bestellt, und die Aerndten reicher werden.

#### VIII. Man trockne die viele Seen und Moräste aus, und mache sie urbar.

Ein beträchtlicher Theil der Oberfläche und des Bodens in den nördlichen Ländern Deutschlands bestehet aus Seen, stehenden Wassern, Morästen Brüchen, Sümpfen ic. Fischerey und Weide sind der einige und wenig beträchtliche Nutzen, den man daraus ziehet. Ausser den schädlichen Ausdünstungen, welche die Luft anstecken, und ungesund machen, verliert man einen grossen Theil der fruchtbarsten Oberfläche, des reichsten Bodens. Man trockne solche Seen und Sümpfe aus: so wird man ganze Eroberungen von den schönsten Ländereyen machen, die fruchtbarsten Gras- und Getreidefelder und die Kosten hundertfach gewinnen. In der Mark Brandenburg hat die Weisheit und Freygebigkeit des Souveräns hierinn ausnehmend viel gethan, und neue Schöpfungen

gen hervorgebracht <sup>n)</sup>). Der Pabst gibt jesho durch die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe ein nachahmungswürdiges Beyspiel.

IX. Man lasse sich die Urbarmachung der Heiden, und unfruchtbarer Gegenden ernstlich angelegen seyn <sup>o)</sup>).

Heiden, welche man in Frankreich Landes nennet, finden sich in den nördlichen Gegenden Deutschlands noch allzuhäufig, in der größten Erstreckung aber im Lüneburgischen, Hollsteinischen &c. Ihr Boden ist nirgends schlechterdings unfruchtbar und seine Fehler lassen sich leicht verbessern. Herr von Justi hat über den Anbau der grossen Jütlandschen Heide ein fürtreffliches Gutachten für den Dänischen Hof ausgearbeitet, welches überall anwendbar ist <sup>p)</sup>). In Frankreich vereinigte sich im Jahr 1761 eine ganze Gesellschaft zu Urbarmachung und Anbauung der Heiden bey Bourdeaux, und erhielt vom Könige nicht nur die Bestätigung sondern auch wichtige und ermunternde Begnadigungen und Befreyungen, welche auch in Deutschland von Wirkung seyn würden <sup>q)</sup>).

X. Man

- n) Von Justi von Austrocknung der Seen und Moräste: 1 Band der gesammten Polizeywissenschaft. 1 Buch. 1 C. 3 Abschn. S. 62 sq.
- o) Von Justi a. a. O. 1 Buch. II. Abschnitt. S. 107 sq.
- p) In seinen Oekon. und Finanzschriften.
- q) Schluß des Staatsraths zum Vortheil der zur Anbauung der Heiden bey Bourdeaux gestifteten Ackerbaucompagnie. v. 1 Jun. 1762 Journal écon. 1762. Juillet p. 295.

X. Man theile die Gemeinfelder, und gemeine Weiden, Anger, und mache sie urbar.

Die gemeine Weiden und Anger nehmen einen beträchtlichen Theil der Oberfläche und des Bodens hinweg, ohne der Gemeine den geringsten Nutzen zu bringen. Da sie nicht die mindeste Wartung und Handhabung genießen, da sie von dem Vieh beständig zertreten, abgefressen, nie gereinigt, nie geebnet, vielweniger gedüngt, mit gutem Grassamen besäet, gewässert, auch nicht in Abtheilungen eingehaget werden: so gewähren sie dem Vieh die magerste, elendeste, wahrloseste Weide, ein elendes, wässerichtes, kraft und saftloses Gras, und das Vieh ermüdet sich mehr darauf, als daß es Nahrung finden sollte <sup>r</sup>). Der Boden könnte zum Getreide oder Grassbau unendlich vortheilhafter genutzt, und das Vieh vom Ertrage im Stall besser gefuttert werden, wenn man diese gemeine Weiden und Anger theilte, und cultivirte, Getreide oder Futterkräuter darauf säete. Ich rede hier nicht von der Auseinandersetzung der

Ges

r) Herrn Seign. de Correvon MEM. sur l'amélioration de l'Agriculture; p. 352 in den *Mem. de la Soc. de Berne* 1760. P. II. Sprungli MEM. sur l'abolition des communes et du parcours, sur leur partage in den *Mem. der Bernischen Soc. oecon*: 1763. P. IV. p. 5. sq. Seign. de Correvon ESSAI sur la question proposée: seroit-il utile de convertir en fonds clos, ou particuliers les Communes etc. in gedachten Bernischen *memoires* 1763. P. II. P. 45. sq. ESSAI sur les avantages et les inconvéniens des Communes, du parcours etc. von Herrn von Grafencid. *Mem. de la Soc. de Berne* 1763. P. III. p. 119.

**Gemeinheiten**, d. i. der vermischten und vermengt liegenden Herrschaftlichen und Bauerfelder, und Aufhebung der gemeinschaftlichen Huth und Trift, sondern von den öfters in einer grossen Erstreckung wüste liegenden, bloß der Viehweide gewidmeten Feldstücken, deren Eigenthum den Herrschaften und Gemeinen gehören, worauf aber das Vieh der ganzen Gemeinde in einer Heerde getrieben wird, und woraus man sonst keinen Nutzen ziehet, als daß etwa Weiden darauf gepflanzt werden. Der Anblick solcher gemeinen Ager ist schon traurig. Da der menschliche Fleiß daran gar nichts wendet, da sie unaufhörlich zertreten, nie wieder geebnet, nie gereinigt, nie besäet, nie von Maulwurfsbügeln befreuet werden: so stellen sie eine wahre, höherliche, unebene, mit Moos, Binsen, Schilf bedeckte Wüste vor.

XI. Man bewerkstellige eine allgemeine Auseinandersetzung aller Gemeinheiten, hebe alle Huth- und Triftgerechtigkeiten auf &c.

Man verstehet unter den Gemeinheiten die vermengt und vermischte liegende Grundstücke der Herrschaften und Bauren, oder auch die wechselseitige Huth- und Triftgerechtigkeiten der Herrschaften und Gemeinen, und dieser unter sich. Diese Vermengung, und vermischte Lage der Grundstücke, und diese wechselseitige Hütungsgerechtigkeit, oder Dienstbarkeiten schränken die Freiheit des Eigenthümers auf die schädlichste Art ein, von seinem Boden den nützlichsten Gebrauch zu machen, und sind die wesentlichste Hinderniß der Cultur. England sah solches zuerst ein; man fieng an die Gemeinheiten, und die gemeine Hütungen aufzuheben,

• Streck Ausführung,

Ⓔ

ben,

ben, die Grundstücke abzufondern, und einzuschließen, die neue Cultur einzuführen, und dieses war der erste und entscheidende Schritt zu der großen und so hoch getriebenen Verbesserung des Feldbaues. Frankreich und die Schweiz öfneten die Augen ebenfalls über diesen Gegenstand. Man sehe nur die Reihe Schriften von Abschaffung der gemeinen Huth und Trift, *Parcours*, die in diesen Ländern herausgekommen sind <sup>8)</sup>. In Deutschland war das Herzogthum Holstein das erste Land wo man diese Auseinandersetzungen bewerkstelligte. Der verdiente Herr von Justi machte die Nothwendigkeit und Vortheile derselben auch in andern nördlichen Landschaften des deutschen Reichs einleuchtend, und man hat es seinem Eifer und seinen Vorschlägen zu verdanken, daß in der Folge sperrnsthlich Hand an diese wichtige Verbesserung des Ackerbaues und der Cultur der Länder geleyet worden ist <sup>9)</sup>. In den königlich-preussischen Staaten ist man damit seit dem hubertsburger Frieden sehr weit gekommen, und die Cultur dieser Länder hat dadurch unendlich gewonnen, und so zugenommen, daß sie andern Staaten hierinn zum aufmunternden Beispiele dienen können <sup>10)</sup>. Von diesem Verbesserungsmittel ist so viel gesagt, daß ich mich nicht weiter dabey aufhalte.

XII.

- 8) S. *Memoires de la société économique de Berne, Année 1763. P. II. III. IV.*  
 9) S. des sel. Bergius neues Politzen; und Cameralmagazin 3 B. V. Gemeingüter S. 4. sq. wo auch alle Schriften von der Auseinandersetzung der Gemeinheiten, ihrer Verfahrungsart, ihren Vortheilen angeführt sind, worunter die Wolnersche immer obenan steht.  
 10) Bergius am a. O. S. 7. 8 sq. S. 57. sq.

XII. Man führe die Einschließung der Felder, der Aecker, der Wiesen zumal mit lebendigen Hecken ein <sup>r</sup>).

So bald als man die Gemeinheiten und wechselseitige Huth- und Triftgerechtigkeiten aufgeben, und ein uneingeschränktes Eigenthum seines Bodens und seiner Felder, mithin auch eine ungezwungene Freiheit erlangt hat, solche nach Gefallen zu cultiviren, und zu nutzen: so muß und kann man auf die erste und wichtigste aller Verbesserungen, ich meyne die Einschließung und Umziehung der Aecker und Grasländer denken. Sie sollte allezeit der erste Schritt im Anbau des Bodens seyn. Sie schützt und sichert das Eigenthum, sie schirmet die Oberfläche für kalten, und für heißen austrocknenden Winden; sie gewähret Schatten und Feuchtigkeit, sie befestiget den lockern Boden, und Sand, und wehret dem Spiel der Winde mit demselben, sie verschafft Holz zum Feuern und zu Ackerwerkzeugen. Man weiß im nördlichen Deutschlande noch wenig von dieser Hauptsache in der Verbesserung der Felder. Bisher wurde sie durch die Gemeinheiten verhindert. Einzäunungen, Umziehungen mit Gräben, Dämmen, Erdwänden, Mauern von Feldsteinen gewähren zwar auch einige dieser Vortheile, aber doch nicht alle, und bey weitem nicht in dem Grade,

E 2

als

r) S. von Einschließung und Umziehung der Felder überhaupt: le Gentilhomme cultivateur, ou Corps complet d'agriculture von Dupuy Demportes. T. II. L. III. tout - entier p. 1 - 97. Allgemeine Haushaltungs- und Landwiss. aus dem Englischen 1 B. 3 Buch. S. 243 sq. John Mills vollständiger Lehrbegriff der praktischen Feldwirtschaft. 3 Th. S. 482. sq.

als die Hecken. Man kann sie nach Verschiedenheit des Bodens von allen Baum und Gesträucharten anlegen. Man hat Schleh- und schwarze Dornhecken, Hecken von stachelichem Genst, von Walddisteln, und Stechpalmen, von wilden Aepfels- und Birnbäumen, von Hollunder, von Weiden, von Brombeersträuden, von Weißdornen zc. zc. Ihre Anlegung, Pflanzung, Handhabung, die Art sie zu beschneiden, sie auszubessern, in Ordnung zu erhalten, weiß jeder Pflanzler und Gärtner. Je undurchdringlicher sie sind, je mehr wird ihre mannichfaltige Absicht erreicht, Getreide- und Grasländer, Aecker, natürliche und künstliche Wiesen werden gleich dadurch verbessert, nur müssen die Getreideländer weitläuftiger seyn, weil das Getreide freye Luft nöthig hat, und bey engerer Einschließung vom Schatten zc. leiden würde. Dem Sandboden leisten diese Einschließungen den wesentlichsten Dienst, und die wichtigste Verbesserung. Man muß in seiner Cultur damit den Anfang machen. Man muß ihm Festigkeit, Stetigkeit, Schutz gegen die Bewegungen der Winde, beständige Feuchtigkeit verschaffen, Schatten gewähren. Dieses leisten die Hecken. Besäet man ihn nach der Einschließung mit Pflanzen, die den Boden bedecken, deren Wurzeln sich verweben und vereinigen, um ihn zu binden und ihm Halt zu geben: so kann man ihn in der Folge durch weitere Mischungen und Düngungen zu einem guten Getreide- und Grasland machen.

XII. Man führe allmählig die neue und englische Feldwirthschaft ein.

Man hat gegenwärtig den vollständigsten Unterricht davon in den bekanntesten Schriften <sup>1)</sup>). Man lasse für den Landmann faßliche, deutliche Unterweisungen davon ausfertigen, drucken, austheilen, durch die Prediger sie den Bauern erklären. Man unterrichte ihn von allen Düngungsarten, von der Abwechselung mit Getreide und Futterkräutern, und mit den Getreidearten unter sich. Man lehre ihn eine Erdart mit der andern zu verbessern; immer die Pflanzen und Getreidearten so aufeinander folgen zu lassen, wie eine den Boden für die andere vorbereitet und bereichert, und Nahrungskraft für die andere übrig läßt. Diese Abwechselung scheinete mir wesentlichlicher in der neuen Wirthschaft zu seyn, als der neue Pflug, die Sämaschine, der Cultivator oder die Pferdehacke u. c.

XIII. Man ackere, pflüge und bestelle das Feld mit Ochsen und nicht mit Pferden.

Wenn etwas zur Erhaltung und Wohlhabenheit des Bauern, und zur Aufnahme der Feldwirthschaft in den nördlichen Gegenden Deutschlands

E 3

des

1) Z. B. in des

Dupuy Dempoires Gentilhomme cultivateur, ou Corps complet d'agriculture etc.

Du Hamel du Monceau Elemens d'agriculture II. Vol. 8 und dessen Traité de la culture des terres VI. T. 12

Allgemeinen Haushaltungs- und Landwissenschaft; aus dem Engl. V. Th. gr. 8. John Mills vollst. Lehrbegriff der praktischen Feldwirthschaft gr. 8. VI. Th.

des beitragen könnte, so wäre es dieses, daß er statt der Pferde, zumal der kleinen, elenden, vermögenslosen Thierchen, Ochsen, sowohl zum pflügen und ackern, als auch zu seinem Fuhrwesen hielte und gebrauchte. Ich weiß, daß die Frohndienste und Vorspannführen in einigen Ländern grosse Hindernisse dieser Veränderung in Weg legen. Sie sind aber doch nicht unüberwindlich. Wenn auch zu diesen Führen einige Pferde gehalten werden müssen: so können es doch weniger seyn, und so könnte doch das Pflügen und übrige Fuhrwesen des Bauern mit Ochsen verrichtet werden. Wie macht man es in den meisten französischen Provinzen, in Schwaben, in der Schweiz, wo der Bauer keine Pferde, sondern Ochsen zum Feldbau gebraucht? Wie werden dorten die Führen im Dienst des Staats verrichtet? Die Vortheile und Vorzüge der Ochsen vor den Pferden sind einleuchtend<sup>3)</sup>.

Der Ochs ist zum Pflügen viel geschickter als das Pferd, so wohl im leichten, als im schweren Felde. Man kann mit vier Ochsenn so weit im schwersten und thonichten Felde kommen, als mit vier starken Pferden. — Die Stärke des Ochsens ist groß, wenn er nur recht angespannt wird. Seine Arbeit ist anhaltend und stet; er ist von ausdauernder Anstrengung. Ich habe im Reich den stärk-

3) Die Gründe für den Vorzug der Pferde sind umständlich angeführt in der ENCYCLOPÉDIE. V. Fermiers. Tom. XVIII. der Roerdunischen Ausgabe. p. 626 sq. hingegen zeigt den Vorzug der Ochsen einleuchtend und überzeugend Herr Dupuy Demportes im Gentilhomme cultivateur, oder Corps complet d'agriculture. T. VIII. L. XVI. Ch. I. p. 149.

stärksten ganz thonichten und klebichten Boden mit zwey starken Ochsen pflügen, in solchen wüsten Boden mit zwey Ochsen umreißen gesehen, einen Boden, wo der Bauer in Niedersachsen vier und mehr grosse Pferde vor den Pflug gespannt hätte. Der Unterhalt des Ochsen ist viel wohlfeiler als des Pferdes. Er wird im Sommer mit Gras und Futterkräutern, im Winter mit Heu, Grummt und Haberstroh, mit Rüben, Kohl zc. ernähret. Das Pferd muß gutes Heu, Haberkorn, Rocken haben. Graspferde leisten geringe Dienste. Den Ochsen ziehet man leichter und wohlfeiler nach. Er ist weniger Unfällen und Krankheiten ausgesetzt. Verunglückt er, bricht ein Bein, verrenket sich: so ist er nicht, wie das Pferd, gänzlich verlohren. Er wird geschlachtet. Fleisch und Haut vergüten noch einen Theil seines Werths. Hat er lange genug gepflüget, wird er alt und schwer: so mästet man ihn, und verkauft ihn höher als in seiner Jugend. Ich habe acht bis zehnjährige Ochsen im Stall mit gutem Heu und etwas geschrotetem Korn mästen, und das Paar zu Stuttgart, zu Straßburg mit hundert Thalern bezahlen sehen. Man treibet aus Schwaben, und Franken gemästete Ochsen bis nach Paris. Man mästet sie nicht auf Weiden, wie in Holstein, Holland, sondern im Stall. Man hat hie und da grosse Masthäuser. Viele nördliche Länder Deutschlands zahlen Tonnen Goldes für podolische, ucränische wilde Ochsen, man könnte diese Summen im Lande behalten und besseres Fleisch haben, welches von Land- und zahmen Ochsen milder und saftiger, als von wilden Ochsen ist. Die Arbeit verdirbt das Fleisch nicht. Ich berufe mich auf Schwaben und die Schweiz, wo man nichts als

E 4

gemä-

gemästete Zugochsen schlachtet, und das beste Ochsenfleisch ist.

Man verstehet sich im nördlichen Deutschland weder auf die Wartung der Ochsen, noch auf ihre Anspannung, und weiß daher ihre Kräfte und Stärke gar nicht zu nutzen. Sie müssen mit eben der Sorgfalt gewartet werden, als die Pferde; man muß sie eben so rein halten, so waschen, striegeln, kartätschen, wischen — — man paaret sie von gleichen Jahren, gleicher Farbe, gleicher Höhe und Länge, so wie die Pferde zusammen, zwey werden in ein Joch gespannt. Dieses vom stärksten Holz ausgearbeitete Joch hat zwey halbrunde Höhlungen, welche auf den Nacken des Ochsen gelegt wird. Man befestiget es mit starken Riemen an den Hörnern, die unwunden werden. Mitten im Joch ist die Oeffnung für die Deichsel, die man durchsteckt, und mit einem grossen Nagel bestmacht.

Auf diese Art angespannt, schiebet der Ochse mehr mit dem Kopf und Hals, als er ziehet, und er zeigt eine ausnehmende und ausdauernde Stärke. Will man seiner Anspannung an der Brust den Vorzug geben, wie er denn sodann mit den ganzen Körper ziehet: so würde man eben solche Kummere, als bey Ackerpferden gebrauchen müssen, damit die Brust des Ochsen nicht wund werde, und er ohne Schmerzen ziehen kann.

XIV. Man verbessere den natürlichen Wiesenbau, und lege sich mehr auf den künstlichen.

Der Ackerbau hängt von der Viehzucht, und diese vom Wiesenbau ab, dieser ist aber in dem nörd-

nördlichen Deutschlande gänzlich vernachlässiget. Die Wiesen werden ohne alle Cultur und Wartung so gelassen, wie sie aus der Hand der Schöpfung und der Natur kommen. Man reiniget sie nicht, man ebnet sie nicht, man düngtet sie nicht, man besäet sie nicht mit dem Saamen guter Grasarten, man trocknet die sumpfsichten und morastigen so wenig, als man die dürrer, trockene, ausgebrannte wässert, man überläßt sie den Ueberschwemmungen, man läßt sie von Moos, Binsen, Schilf, Rohr bedecken, ohne sich um die Verbesserung des Bodens und der Grasarten im mindesten zu kümmern.

Der natürliche Wiesenbau ist gänzlich versäuet, der künstliche noch wenig bekannt. Man vergleiche eine Wiese im Herzogthum Würtemberg, in der Schweiz, mit einer Wiese im ober- und nieder-sächsischen Kreise, wenn ich Thüringen ausnehme: so wird man dorten einen gewarteten, gepflegten, mit den besten Grasarten, hier einen magern, vernachlässigten, entweder mit Schilf und saurem Gras bewachsenen, oder nackenden, von allen guten Futtergräsern entblößten, verbrannten Boden erblicken.

Der natürliche Wiesenbau bestehet in folgenden Wartungen und Verbesserungen <sup>a</sup>).

E 5

I. In

- a) Herrn Bernhards vollständige Abhandlung:  
vom natürlichen und künstlichen Wiesenbau.  
8. versch. Ausgaben.  
ist ein klassisches, seltrefliches, lehrreiches Werk. Man sollte es im Auszuge allen Landwirthen austheilen.

In des

Du Hamel du Monceau Elemens d'Agriculture  
Dupuy Demportes Gentilhomme cultivateur ou  
Corps complet d'agriculture.

John

I. In der **Einschließung der Grasgründe mit Gräben**, besonders mit lebendigen Zechen, die dem Boden Schutz, Schatten, Feuchtigkeit gewähren, mithin das Wachstum des Grases unglaublich befördern. Ich habe oben schon die Vortheile davon gezeigt. Es ist ein in die Sinnen fallender Unterschied zwischen freyen und eingeschlossenen Grasfeldern oder Wiesen, und der Ertrag von diesen gewiß noch so stark, als von jenen.

II. In der **Reinigung der Grasgründe**. Im ersten Frühjahr, so bald die Wiesen vom Schnee befreuet und getrocknet sind, müssen sie von allen Unrath, der sich darauf befindet, gesäubert, und der Boden ganz gereinigt werden. Der Unrath hindert das Wachstum des Grases und das Mähen.

III. In der **Reinigung von allem Buschwerk**.

Alle Büsche, Stauden, Sträucher müssen ausgezogen werden. Sie rauben dem Gras Raum und Nahrung, hindern die Austrocknung und Wirkungen der Sonne, des Thaues, sind dem Mäher beschwerlich etc. Die Lücken müssen ausgefüllt, geebnet werden.

IV. **Man reinige den Boden zugleich von den Ameisenhügeln und Maulwurfs- haufen.**

Sie nehmen einen beträchtlichen Theil der Oberfläche weg, indem nichts darauf wächst. Wenn man sie weggenommen hat: so muß man die

John Mills vollst. Lehrbegriff der praktischen Feldwirthschaft 3 B. der allgem. Haushaltungs- und Landwirthschaft 2 Band. 7. Bndch.  
sind die vollständigste Anleitungen zum natürlichen Wiesensbau enthalten.

die Erde auf einen Haufen schütten; aus einander schlagen, brennen, oder mit Kalk vermengen, damit die Ameisen vollends umkommen: sodann muß man die Erde über das ganze Feld streuen. Die Flecke, wo die Ameisenhaufen und Maulwurfsbügel gestanden, müssen ausgefüllt, geebnet, mit Kalk und Dünger bestreuet, und denn mit gutem Gras, oder Kleesaamen besäet werden.

V. Man ebne den Boden durch Walzen von Holz, Stein, Eisen, von den Fußstapfen der Thiere, und den Echern, welche im Herbst ihr Tritt bey nassem Wetter gemacht hat, und worauf nichts wachsen kann.

VI. Man betreibe die Wiesen im Frühling mit keinem Vieh.

Es frißt die erste Reime ab, zertritt die hervorkeimenden Pflanzen, macht den Boden uneben, verzögert und mindert das Wachsthum des Grasses, mithin auch die Heuärndte. Das Heu, welches man in der Menge und Eigenschaft dadurch besser gewinnt, ersetzt den Abgang der ohnedieß kurzen, ungesundten, magern Frühlingeweide.

VII. Man dünge die Wiesen nach Verschiedenheit des Bodens im Januar und Februar mit Röhre: Pferde: Hühner: Laubemist, mit Kalk, mit Ruß, mit Asche, mit Schlamm, und andern Erdarten, breite den Düngermist zc. auf dem Boden behörig aus, und reinige ihn im Frühling von dem Unrath, der davon zurückgeblieben. Moosigte Grasgründe verbessere man durchs Brennen.

VIII. Man pflüge die schlechte Grasgründe um, dünge sie, oder vermische den Boden mit besseren Erdarten, besäe sie so

sodann mit Saamen guter Grasarten und Alee zc. zc.

Man muß keine schlechte Grasarten, vielweniger Unkraut, Binsen, Moos zc. auf Wiesen dulden, man muß die besten Grasarten darauf pflanzen und erhalten <sup>b)</sup>). Schädliche Grasgattungen und Unkräuter sind oft die unbemerkte Ursache des Viehsterbens.

IX. Man trockne sumpfigte und morastige Grasgründe durch Gräben, Bassins, kleine Teiche in der Mitte, sichere sie durch Erhöhung des Bodens, durch Dämme, Deiche, Wälle vor Ueberschwemmungen.

Solche nasse Grasgründe bringen nichts als grobes, saures Gras, Schilf, Rohr, Binsen hervor, sind ungesunde Weiden, und geben elendes Heu.

X. Man wässere dagegen hohe, dürre, trockne, sandichte Grasgründe, welche von der Sonnenhize ausgefogen, erschöpft, verbrannt werden.

Das Wasser und die Theilchen, die es mit sich führet machen die vornehmste Nahrung des Grases aus. Man muß den Boden immer feucht erhalten, wenn das Gras grünen, wachsen, gedeihen, saftig seyn soll. Ueberschwemmung verderbt den Grasboden, macht das Gras wässericht, grob, sauer, schilfsicht. Wässerung aber in der behörigen Men-

b) Man sehe von den mannigfaltigen guten natürlichen Grasarten

John Mills vollst. Lehrbegriff der Landwirtschaft.

3 Theil. S. 351 sq. Hauptst. IV.

Schreiber von den Grasgattungen zc.

Bernhard vom Wiesenbau.

Menge, in gehörigem Maasse, mit Abwechselung bessert den Boden und belebet das Wachsthum des besten Grases. Flüsse, Bäche, Fliesen, Quellen, Brunnen gewähren Wasser. Kunstwerke mit Pumpen, Windmühlen mit Wasserrädern oder Schöpfrädern werden die Kosten reichlich ersetzen<sup>c)</sup>. Im nördlichen Deutschlande weiß man von dieser Wässerung noch wenig, oder gar nichts.

Hartes Quellwasser tauget am wenigsten zur Wässerung. Man muß es über Dünger, Mist, weiche fette Erde laufen lassen, und weich und fett dadurch machen. Je mehr es Vegetationstheilen mit sich führet, je besser ist es.

XI. Der künstliche Wiesenbau bestehet in Pflanzung der Futterkräuter und Wurzeln, die zur Fütterung des Viehes dienen<sup>d)</sup>.

Die

- c) Von der Wässerung, als der wesentlichsten Verbesserung der Wiesen sehe man Bernhards künstl. und natürlicher Wiesenbau. Job. Bertrands Essai: sur l'arrosement des Prés; in den *Memoires de la Soc. oecon. de Berne* 1761. p. 483 sq.
- Observations sur l'arrosement des Prés. in den *Mem. de la Soc. oecon. de Berne*. 1762. T. III. n. V. p. 147 sq.
- d) Vom künstlichen Wiesenbau und der Pflanzung aller Futterkräuter und Wurzeln Bernhards Abh. vom natürlichen und künstlichen Wiesenbau Stappers Essai sur les Prairies artificielles: *Mem. de Berne* 1762. P. 4. p. 3 sq.
- Dupuy Demportes: *Gentilhomme cultivateur etc.* V. T. L. VIII. P. II. p. 17 sq.
- Du Hamel du Monceau: *Elem. d'agriculture.* T. II. L. IX. Ch. II. III. IV.

Die Futterkräuter sind vornehmlich

- α. der Klee,
- β. das *Sain foin*, oder *Saint foin*,
- γ. Lucerne,
- δ. die Pimpernelle,
- ι. das Raygras.

a) Klee.

Ist ein fürtreffliches Futter für alles Vieh, kann trocken und als Heu, oder grün mit gleichem Vortheil gefüttert werden. Auf gutem Boden kann man den Klee dreymal mähen, den besten Saamen erhält man aus Italien, Flandern, Burgund. Je reicher der Boden ist, desto besser gedeihet der Klee, er wird wie zum Weizen zubereitet. Ein reicher Keimen ist der beste Boden für Klee. Er ist das reichste Futter. Im Stall und der Krippe mäßig dem Vieh gegeben, thut er die beste Wirkung. Man macht das schönste Heu daraus, nur muß er vollkommen getrocknet werden.

b) *Saint foin* oder *Sain foin* <sup>\*)</sup>.

Er dauert länger auf dem Boden: nimt auch mit feichem, sandichem Boden vorlieb, schlägt tiefere Wurzeln, erfordert weniger Düngung aber möglichste Auflockerung des Bodens; *Sain foin* bleibt zehn, zwölf Jahre gut und stark, giebt dem Vieh

John Mills vollst. Lehrbegriff der Feldwirthschaft  
3 Theil I. und II. Hauptstück. S. 170. sq.  
Allgemeine Haushaltung; und Landwissenschaft 2 Th.  
7 Buch. 2 Th. P. 561 sq.

c) *Le Cultivateur enrichi par les prés artificiels*; par  
MR. DE L'HARPE in den *Mem. de la Soc. oecon.*  
*de Berne* 1763. P. I. p. 181. Herr von Chambrice  
*Mem. sur la Culture de l'Esparcette* eben daselbst.  
p. 139.

Vieh reiche Nahrung, kann frisch, und grün in der Krippe gefuttert, aber auch zu Heu gemacht werden.

Man nennt das *Sain foin* meistens *Esparcette*, und es ist unter dieser Benennung in Deutschland mehr bekannt.

c) Luzerne oder spanischer Klee 1).

Die Luzerne, wie man sprechen sollte, oder der Lucerne, wie die meisten im deutschen sagen, ist eines der reichsten, saftigsten, nahrhaftesten Futterkräutern. Schon die Römer gaben ihm den Vorzug. Er dauert zehn Jahre, kann nach Verschiedenheit des Bodens drey, vier, fünf, sechsmal im Jahr gehauen werden; scheidt sich am besten grün in der Krippe gefuttert zu werden, wird wegen der Saftigkeit schwer zu Heu getrocknet: Luzerne erfordert keinen reichen aber warmen Boden. Ein guter Keimen und mit etwas Erde gemischter Sand ist ihm am gemähesten. Den Pferden bekommt dieses Gewächs ausnehmend, und von keinem Futter bekommen die Kühe so viel reiche und wohlschmeckende Milch.

d) Die Pimpernelle 2).

Sie

f) Von der Lucerne hat niemand besser gehandelt, als John Mill im Lehrbegr. der Feldwirthsch. 3 Th. S. 272 sq.

e. auch

Rocque practical Treatise of cultivating Lucerne etc.

Du Hamel Cult. des terres. T. I. Ch. 29. T. IV. Ch. 3. Art. 15.

g) S. John Mills Lehrbegriff der Landw. 3 Th. S. 323. Culture de la grande Pimpernelle: in den Mem. de la Soc de Berne. 1766. P. IV. p. 110.

v. Steck Ausführ.

§

Sie wächst auf dem dürresten, und trockensten Sandboden, verwelkt nicht leicht, hält die stärkste Hitze aus, bleibt das ganze Jahr grün und saftig. Man erhält den besten Saamen aus England.

e) Das Raygras oder Lulch, Tresche <sup>h)</sup>.

Die vornehmste Futterwurzeln sind

a. weiße Rüben.

β. gelbe Rüben oder Möhren, Casrotten

γ. Potatöen, Kartoffeln, Artofeln, Pataten <sup>i)</sup>.

Unter den Gewächsen deren Blätter zum Viehfutter dienen, stehen

δ. der Kohl oder das Weißkraut oben an <sup>j)</sup>.

Im Winter und Herbst ist Kohl ein fürtreffliches Viehfutter.

XII. Man baue den Mais das Maiskorn, oder den türkischen Weizen <sup>k)</sup>.

Mais ist eine der nützlichsten Getreidearten. Die Blätter sind ein gutes Viehfutter, die Körner geben gutes Brod. Nahrung für das Geflügel zc. Er

h) Auch hievon handelt John Mill im Lehrbegriff der Feldwirthschaft T. III. p. 375. sq. am besten.

i) S. John Mills: Lehrbegriff 3 Th. S. 170 sq. Duhamel, Dupuy Demportes a. a. D.

f) Mill. a. a. D. S. 219 Duhamel, Dupuy Demportes a. a. D.

l) Allgem. Haushalt. und Landwissensch. V. Th. S. 187. Duhamel Elem. d'agriculture. T. II. L. VIII. Art. VIII. IX. p. 95 sq. Dupuy Demportes Gentlehomme Cultiv. T. IV. Part. V. Ch. XXXI. p. 244 sq.

Er kömmt im sandigten Boden der nur etwas mit Erde vermischet ist besser fort, als im leimichten, oder starken Erdreich. Er trägt das hundertste ja zweyhundertste Korn. Keine Getreideart vermehrt sich so, das funfzigste Korn trägt er im dürresten Sande, Dünger braucht er wenig. Das Brod davon ist nahrhaft, gesund, öfnend, die Grüße aber übertrifft alle andere. Man brauet gutes Bier, und brennet auch Brandewein daraus. Für die Pferde sind die Körner nahrhafter, als aller Haber. Für die Schweine ist keine bessere Mast. Vom Maismehl und Maiskleie werden auch Ochsen sehr fett. Alles Geflügel frist Maisgrüße begierig, und die Gänse verschlucken die ganze Körner, und werden damit fett gemacht. Keine Getreideart könnete den nördlichen Ländern des deutschen Reichs zuträglicher, und für Sandländer schicklicher seyn. In Amerika sind Felder von grosser Erstreckung damit angefüllt. Nordamerika führet den Mais häufig aus nach den Antillen, selbst nach Portugal <sup>m)</sup>. Er hält Mäße und Dürre aus.

XIII. Endlich bestrebe man sich die Gesetzgebung den Vortheilen des Ackerbaues gemässer einzurichten.

Erstlich in Absicht auf den Getreidehandel und die Ausfuhr des Getreides <sup>n)</sup>.

Sodann auf die persönliche Freyheit, das Eigenthum des Bauern, Theilung der Höfe, auf die

§ 2 Erb:

m) S. des Herrn Abbe' Raynals hist. philos. et pol. etc. T. IX. des 3. Ausg. p. 98 sq.

n) Young arithm. pol. T. I. p. 46. Ch. VI. Neckers und andere Schriften über den Getreidehandel.

---

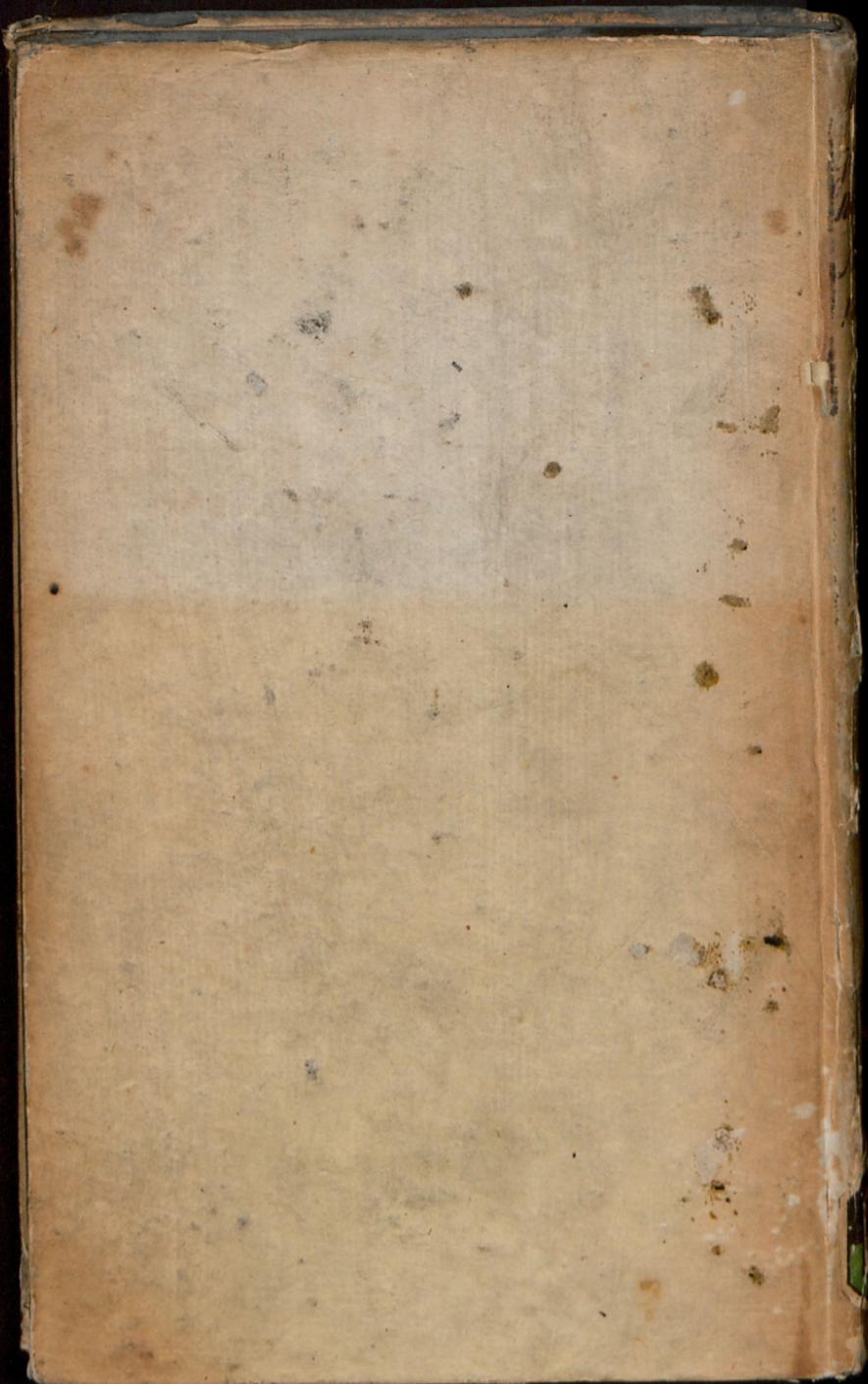
Erbfolge der Bauerkinder, auf die Begünstigung der Gemeinheitsauseinandersehung, auf die lange Dauer der Pachtungen, auf die Dienste der Bauern, deren Bestimmung; Abschaffung der barbarischen Anmuthung für ungemessene Dienste, das gerichtliche Verfahren in Bauernrechts, Dienst, Pachtsachen etc. auf die Verjährung<sup>o</sup>) etc. etc.

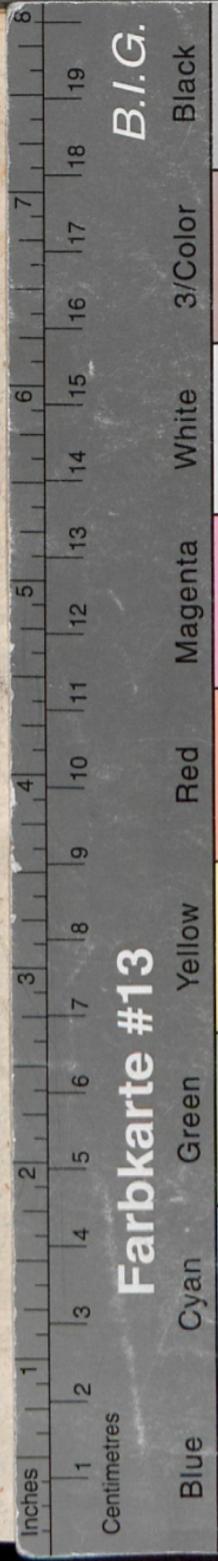
- d) *L'Esprit de la Legislation par rapport à l'agriculture. S. Bern. Memoires sur la question proposée par LECOMTE DE MNISZECH: quel devoit être l'esprit de la législation pour favoriser l'agriculture etc. In den Mem. der oec. Soc. zu Bern. 1765, P. II. p. 48-206.*
-

La 717  
5

MC







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

gen

Materien

Steff.

ebauer,

